

22, rue Edmond Reuter
L-5326 Contern



Tél.: (+352) 26 43 14 44-1
Fax: (+352) 26 43 14 45
e-mail: info@eneco.lu

Raumverträglichkeitsprüfung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß § 17 LPIG und § 49 UVPG

Erweiterung Steinbruch Sülm im Zuge der mittel- und langfristigen Rohstoffsicherung

Dokumentname: ENECO-181220NABU1601D-RVS_UVS

Datum: 20.12.2018

Antragsteller: **Natursteinwerk Burkel**

Häselhecken 1
D-54636 Sülm



Kontaktperson: Herr Guy Feidt

Projektsteuerung: Prof. Dr.-Ing. Martin Kirschbaum,
KiProCon GmbH & Co.KG
Herr Rainer Klöppner,
ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.

Zuständige Behörde: **Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm**

Trierer Straße 1
D-54634 Bitburg



EIFELKREIS
BITBURG-PRÜM
DIE KREISVERWALTUNG

Kontaktperson: Herr Erich Kill
Herr Thomas Hoor

Bearbeiter ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.: Herr Rainer Klöppner
Frau Gabriele Klein

Seitenanzahl: 41 + Anlagen

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG	5
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	6
2.1	Art des Vorhabens	6
2.2	Ausgewählter Standort	6
2.3	Bedarf an Grund und Boden	7
2.4	Zeitlicher und räumlicher Ablauf Erschließungen / Abbaurichtung / Abbautiefen / Abbauphasen / Abschluss	8
2.5	Behandlung von Oberboden und Abraum.....	8
2.6	Erschließung / Zu- und Abfahrt	9
2.7	Betroffenheit von Wege- und Gewässerparzellen.....	9
2.8	Betroffenheit von Ver- und Entsorgungsleitungen	9
2.9	Betriebs- und Nebenanlagen / Maschinen und Geräte	9
2.10	Betriebsablauf	10
2.10.1	Steinbruchbetrieb	10
2.10.2	Verfüllung	11
2.11	Lagerung, Umgang, Nutzung von gefährlichen Stoffen	11
2.12	Vorgesehene Rekultivierung und Folgenutzung.....	11
2.13	Vorhaben mit kumulativer Wirkung	11
3	UNTERSUCHUNGSRAUM	12
3.1	Beschreibung des Untersuchungsraums.....	12
3.2	Räumliche Abgrenzung	13
3.3	Inhaltliche Abgrenzung.....	14
3.4	Verwendete Dokumente.....	14
4	PLANERISCHE VORGABEN	16
4.1	Vorgaben überregionaler und regionaler Planung	16
4.1.1	Landesentwicklungsprogramm	16
4.1.2	Landschaftsprogramm.....	16
4.1.3	Landschaftsrahmenplan	16
4.1.4	Regionale Raumordnungspläne	16
4.2	Flächennutzungspläne der umliegenden Gemeinden	17
4.3	Naturschutzrechtliche Vorgaben	17
4.3.1	Internationale Schutzgebiete	17
4.3.2	Nationale Schutzgebiete.....	17
4.3.3	Wasserschutzgebiete	18
4.3.4	Wälder.....	18
4.4	Sonstige Vorgaben.....	18
4.4.1	Historisch, kulturell oder archäologisch bedeutsame Landschaften .	18
4.4.2	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.....	18
4.4.3	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	18
5	ERMITTLUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERSCHIEDLICHEN SCHUTZGÜTER	18
5.1	Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	18

5.1.1	Wohnen, Gesundheit, Wohlbefinden und Erholen	18
5.1.2	Land- und Forstwirtschaft	19
5.2	Biologische Vielfalt	19
5.2.1	Schutzgebiete.....	19
5.2.2	Vorhandene Biotopstrukturen	20
5.2.3	Tierwelt.....	24
5.3	Schutzgut Fläche und Boden	29
5.4	Schutzgut Wasser	29
5.5	Schutzgut Luft und Klima	31
5.6	Schutzgut Landschaft.....	32
5.7	Schutzgut Sachgüter, kulturelles Erbe	33
5.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	33
5.9	Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und/oder Katastrophen..	34
6	ALTERNATIVENPRÜFUNG	35
6.1	Standortalternativen	35
6.2	Betriebsalternativen.....	35
7	NULLVARIANTE	36
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	38
9	ANLAGEN	41

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Katastersituation.....	7
Tabelle 2:	Pflanzenbestand Planungsgebiet und Umgebung (Begehungen September 2016 und Mai 2018).....	23
Tabelle 3:	Artennachweise LANIS.....	25
Tabelle 4:	Artnachweise ARTeFAKT.....	28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Planungsgebiets (ohne Maßstab).....	7
Abbildung 2:	Optimierte Abbauverfahren und moderne Aufbereitungsanlagen.....	10
Abbildung 3:	Naturräumliche Gliederung Planungsgebiet (ohne Maßstab).....	12
Abbildung 4:	Auszug aus geologischer Karte mit Planungsgebiet (ohne Maßstab).....	13
Abbildung 5:	Planungsgebiet und angrenzende Schutzgebiete	20
Abbildung 6:	Planungsgebiet und geschützte Biotope	21
Abbildung 7:	Raster Artennachweis.....	24
Abbildung 8:	Lage des Planungsgebiets und der benachbarten (provisorischen) Trinkwasserschutzgebiete (ohne Maßstab).....	30

ANLAGENVERZEICHNIS

ANLAGE A: PLANUNTERLAGEN

- [1] Plan N° NABU1601-001a, Auszug aus topographischer Karte mit Projektgrenzen und genehmigter und geplanter Rohstoffvorrangfläche, Maßstab 1:20.000
- [2] Plan N° NABU1601-010a, Luftbild mit Projektgrenzen und genehmigter und geplanter Rohstoffvorrangfläche, Maßstab 1:7.500
- [3] Plan N° NABU1601-230b, Biotopkartierung geplanter Erweiterungsbereich (September 2016 + Mai 2018), Maßstab 1:2.500
- [4] Auszug aus Flächennutzungsplan Bitburg-Land für Ortslagen Sülz, Scharfbillig und Idenheim (Ausdruck nicht maßstäblich)
- [5] Plan N° NABU1601-501a, Lage des Projektes im Raum mit Schutzgütern Mensch, Landschaft und Kultur, Maßstab 1:7.500
- [6] Plan N° NABU1601-505a, Syntheseplan aktuell genehmigte (Stand: 2017) und derzeit geplante Rekultivierungsmaßnahmen (Erweiterungsplanung), Maßstab 1:2.500

ANLAGE B: SONSTIGES

- [1] Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Ergebnisvermerk zum Scoping-Termin am 15.02.2018, 01.03.2018
- [2] ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.: Scoping-Dokument für die Raumverträglichkeitsprüfung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung, Erweiterung Steinbruch Sülz im Zuge der mittel- und langfristigen Rohstoffsicherung, 12.01.2018
- [3] ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.: Fotodokumentation Bestandsaufnahme Biotope, September 2016 und Mai 2018
- [4] HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH: Hydrogeologische Beurteilung der geplanten Erweiterung des Natursteinwerks Burkel in Sülz – Dokumentation und Bewertung der Untersuchungen zur Erweiterung des Tagebaus im Jahr 2016, 31.05.2017

1 VERANLASSUNG

Die Natursteinwerk Burkel GmbH betreibt am Standort Sülm seit mehr als 30 Jahren einen Standort zur Gewinnung und Aufbereitung von Kalkstein zum Einsatz als Naturwerkstein (z.B. Trockenmauern, Natursteinpflaster) sowie zur Herstellung von Schotter, Splitten und Mineralgemischen.

2010 wurde eine Erweiterung des Standorts von rund 30 ha auf Geländen in den Gemarkungen Sülm und Scharfbillig genehmigt. Der Abbau in diesen Flächen ist aktuell bereits weit vorangeschritten, dies zum einen aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Splitten v.a. für die Betonproduktion und zum anderen weist die Lagerstätte im südwestlichen Bereich teilweise starke Qualitätsschwankungen mit einem deutlich geringeren Ausbringen auf.

Die nun vorgesehene Erweiterung des Standorts um rd. 45 ha sowie der Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels dienen der langfristigen Sicherung des Standorts, der getätigten Investitionen sowie der Arbeitsplätze in Sülm und damit der nachhaltigen und bedarfsgerechten Versorgung mit qualifizierten natürlichen Rohstoffen. Im Zuge der abbaubegleitenden Rekultivierung nach Ende der Abbautätigkeit ist vorrangig die sukzessive Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Hierzu werden der nicht verwertbare Anteil des Eigenabraums und zum Ausgleich der Massendefizite anzunehmende unbelastete Bodenaushubmassen genutzt.

Das Projekt orientiert sich strikt an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz sowie dem umfassenden Umwelt- und Naturschutz. Durch die ausgewogene Nutzung von verwendungsnahen Gewinnungsstätten zur lokalen und regionalen Versorgung mit langfristig benötigten Ressourcen ergeben sich neben der Versorgungssicherheit auch effiziente Wege zu den Einsatzorten. Weiterhin ist hier die Nutzung der Lagerstättenprodukte zur Sicherung der charakteristischen, traditionellen und lokalen Gestaltungselemente in den Segmenten Naturwerkstein sowie Garten- und Landschaftsbau aufzuzeigen.

Durch den Betrieb des im Folgenden näher beschriebenen Standortes wird die kontinuierliche Entwicklung eines traditionsreichen Unternehmens fortgesetzt, werden zusätzliche, dauerhafte und krisensichere primäre und sekundäre Arbeitsplätze geschaffen.

Ziel der Durchführung der des Raumordnungsverfahrens (ROV) ist es, die grundsätzliche Vereinbarkeit des Projektes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festzulegen. Die in Frage kommenden Flächen sind bereits zur Fortschreibung des aktuellen ROV gemeldet, das aber derzeit noch nicht verabschiedet wurde.

Der Untersuchungsumfang der RVP wurde im Rahmen eines Scoping-Termins am 15.02.2018 (siehe **Anlage B1**) mit allen beteiligten Institutionen abgestimmt.

Vorliegendes Dokument dient zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 17 LPlG inklusive der "Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand" gemäß § 49 (1) UVPG.

Eine konkrete Planung und entsprechend detaillierte Bewertung der Erheblichkeit evtl. Auswirkungen und Festlegung der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

2.1 Art des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs zur oberirdischen Rohstoffgewinnung mit nachgeschalteter Aufbereitung. Bei der oberirdischen Gewinnung wird der obere Muschelkalk in zwei Schichten abgebaut. Der Abbau ist hierbei bis in den grundwasserführenden Horizont vorgesehen (siehe **Anlage B4**), da in einem vergleichbaren Referenzobjekt positive Erfahrungen vorliegen und eine aktuell beendete umfangreiche hydrogeologische Erkundung im Ergebnis keine Hinderungsgründe ergeben hat.

Wie bereits im bestehenden Steinbruch erfolgt auch im Erweiterungsbereich eine kombinierte Gewinnung der Rohstoffe durch schonende reißende und bei Bedarf emissionsoptimierte sprengtechnische Verfahren. Das Material wird dann auf Muldenkipper verladen und zur bestehenden und genehmigten Aufbereitungsanlage transportiert.

Das Deckgebirge wird, wie bereits im aktuellen Bestand, mittels eines genehmigten mobilen Aufbereitungszugs innerhalb des Abbaubereiches aufbereitet und wird dem Material nachgeführt, so dass die Transportwege für das Material optimiert und soweit wie möglich verringert werden.

Nach Abschluss des Gesteinsabbaus ist eine Wiederverfüllung des Standorts vorgesehen. Dazu wird der nicht verwertbare Anteil des Eigenabraums eingesetzt. Zum Ausgleich der Massedefizite werden unbelastete Inert- und Bodenaushubmassen von extern genutzt.

Zu den umliegenden Nachbarparzellen wird ein unter Schutzaspekten ausreichend bemessenen Abstand von mind. 5 m eingehalten. Dies dient auch zum Schutz evtl. vorhandener Infrastrukturen auf den angrenzenden Parzellen. Die genehmigten und bestehenden Minimalentfernungen zum Funkmast werden durch die geplanten Maßnahmen nicht unterschritten. Sämtliche Festlegungen hinsichtlich Abständen bei Sprengungen u.ä. werden auch im Rahmen der Erweiterung berücksichtigt und beibehalten.

2.2 Ausgewählter Standort

Die geplante Erweiterung (im Folgenden als Planungsgebiet bezeichnet) schließt südlich und nördlich an den aktuellen Abbaubereich an (siehe **Abbildung 1**).

In der **Anlage A1** befindet sich ein Auszug aus der topographischen Karte und in **Anlage A2** ein großräumiges Luftbild des Standortes.

Die Erweiterungsflächen liegen vollumfänglich innerhalb der durch das Landesamt für Geologie und Bergbau im Zuge der Neufassung des regionalen Raumordnungsplans Region Trier vorgeschlagenen Rohstoffsicherungsfläche (siehe **Anlage A1**).

ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.

RVS mit integrierter UVS Erweiterung NSW Burkel Sülml

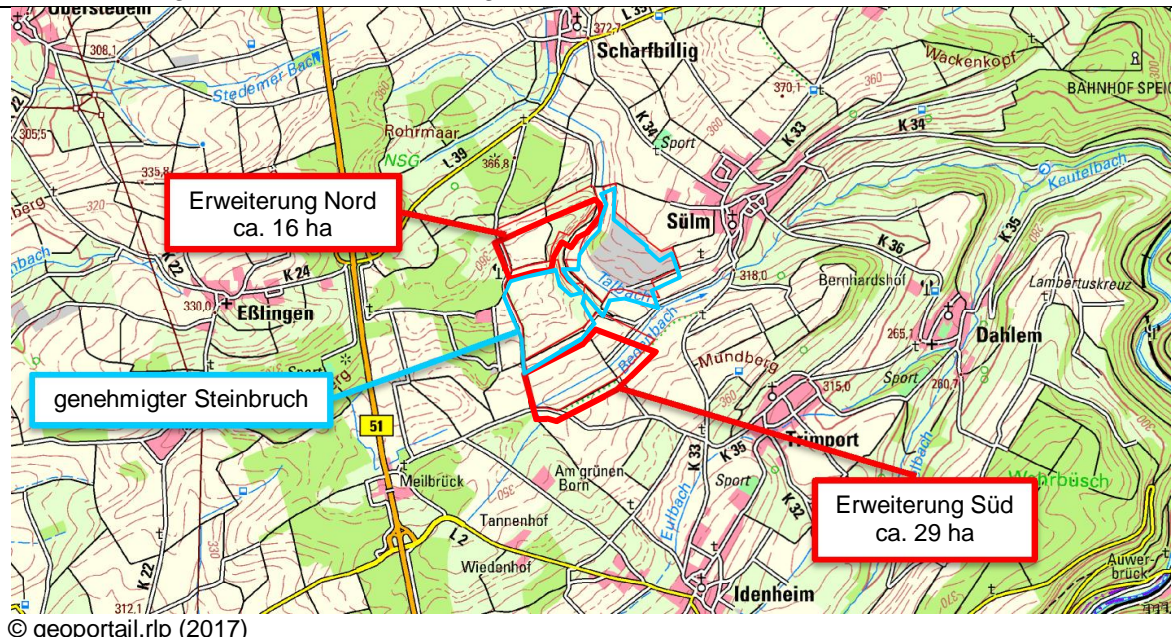


Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets (ohne Maßstab)

2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der aktuell genehmigte Standort umfasst rd. 49,2 ha. Davon entfallen rd. 8,4 ha auf die Infrastrukturen im Eingangsbereich (Eingangsbauwerke, Waage, Parkplätze, stationäre Aufbereitungsanlage, Lagerflächen...) und Wege (Zufahrt, interne Betriebswege...). Der aktuelle Abbaubereich umfasst rd. 16,6 ha. Die verbleibenden 24,2 ha sind im Wesentlichen bereits re-naturiert.

Von der geplanten Erweiterung des Steinbruchs sowie der dem Abbau nachfolgende Verfüllung sind insgesamt rd. 45 ha betroffen. In **Tabelle 1** werden die Parzellen innerhalb des Erweiterungsgebiets aufgeführt. Weiterhin sind in dieser Tabelle Parzellen aufgelistet, die im Rahmen der geplanten Erweiterung zur Rekultivierung dienen können.

ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.		
RVS mit integrierter UVS Erweiterung NSW Burkel Sülml		
Gemeinde	Flur-Nr.	Katasternummer
<u>Erweiterung Süd</u>		
Idenheim	16	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12
Sülml	8	2, 3, 4, 5*, 6*, 7*, 8, 9/1, 9/2*, 11/1*, 13, 14, 15/1, 15/2*, 17*, 18*, 19, 20, 21, 22, 31
Sülml	9	85/1, 85/2, 85/3*,
<u>Erweiterung Nord</u>		
Scharfbillig	4	1*, 2*, 3, 4, 5, 6, 20/1*, 21*, 22
Sülml	9	20*, 21*, 27*, 28/2*, 29/2, 30/2
<u>Parzellen zur Rekultivierung</u>		
Sülml	9	22, 23, 24, 25, 26, 33/2, 34/3, 35, 36, 37
<u>Anmerkung:</u> Die mit '*' gekennzeichneten Parzellen sind nur teilweise vom hier betrachteten Projekt betroffen		
Tabelle 1: Katastersituation		

2.4 Zeitlicher und räumlicher Ablauf Erschließungen / Abbaurichtung / Abbautiefen / Abbauphasen / Abschluss

Grundsätzlich werden die Gewinnungs- und Abbauverfahren so gewählt, dass möglichst viel der anstehenden Lagerstättenmasse zu qualitativ hochwertigen Produkten verarbeitet werden kann. Den Grad der Nutzung bezeichnet man im Rohstoffwesen als "Ausbringung".

Die Erschließung des südlichen Erweiterungsbereichs erfolgt aus dem aktuellen Abbaubereich nach Südosten. Der Abbau selbst wird in nordöstlicher Richtung in zwei Abbaubereichen erfolgen. Der nördliche Erweiterungsbereich wird zeitgleich aus dem aktuellen Abbaubereich nach Norden erschlossen. Der Abbau selbst wird hier in einem Abbaubereich nach Nordosten erfolgen.

Abbaubegleitend und nach Abschluss des Gesteinsabbaus erfolgt die sukzessive Wiederverfüllung des Standorts mittels Eigenabraum und unbelasteten Bodenaushubmassen. Die Verfüllung der Abbaubereiche verläuft hierbei korrespondierend zum Abbau.

Beim Abbau wird mindestens 1 m zum Liegenden eingehalten. Im Erweiterungsbereich Süd liegt die gemittelte Endtiefe bei ca. ± 301 m üNN, im Erweiterungsbereich Nord bei ca. ± 315 m. Die geplante Abbautiefe beträgt in beiden Bereichen rd. 40 m. Es sind Abbausohlen von ca. 15 m Wandhöhe vorgesehen.

In den oberen Schichten erfolgt der Abbau reißend unter Einsatz eines Baggers mit Reißzahn. Die darunter folgenden massiven Gesteinsschichten des Kalkdolomits werden bei Bedarf ergänzend mittels Sprengverfahren abgebaut.

Das Material wird mittels Bagger auf Muldenkipper verladen und zur stationären Aufbereitungsanlage im Eingangsbereich verbracht. Die Lagerung und Abholung der überwiegenden Mengen durch Kundenfahrzeuge erfolgt im Eingangsbereich.

Der Einsatz des abgebauten Materials erfolgt weiterhin v.a. als Zuschlagsstoff bei der Beton- und Asphaltherstellung sowie als Schotter, Splitte und Gesteinsgemische, Düngekalk sowie Naturwerkstein im gesamten Bauwesen. Ziel ist es, die nachhaltige, ressourcenschonende Rohstoffversorgung mit Naturstein und Naturwerksteinprodukten für die Großregion langfristig zu sichern.

Im Rahmen der Wiederverfüllung des Standorts ist vorrangig die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen. Dazu ist anschließend an die genehmigte Rekultivierung über den Abbaubereich die Anlage eines Plateaus zur landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen.

2.5 Behandlung von Oberboden und Abraum

Der nicht verwertbare Anteil (Abraum und Taubgestein) wird mittels des genehmigten Aufbereitungszugs behandelt und, soweit möglich, als nicht überwachtes/zertifiziertes Material verkauft bzw. als Eigenbedarf zum Wegebau eingesetzt. Die Lagerung erfolgt auf temporären Halden innerhalb des Abbaubereiches. Der Aufbereitungszug wird, wie bisher, dem Abbau nachgeführt um die Transportwege für die Maschinen soweit wie möglich zu verringern. Die nach der Aufbereitung noch vorhandenen Restmengen werden zur Wiederverfüllung des Standorts verwendet.

2.6 Erschließung / Zu- und Abfahrt

Die Zufahrt zum Standort erfolgt weiterhin über die bestehende asphaltierte Zufahrt von der L39. Innerhalb des Standorts verlaufen die Zu- und Abfahrten über unbefestigte geschotterte Wege.

Der Hauptzufahrtsweg vom aktuellen Abbaubereich zum Vorbrecher der stationären Aufbereitungsanlage ist aus immissionsmindernden Gründen asphaltiert worden.

Die innerhalb des genehmigten Standorts bereits vorhandenen Infrastrukturen werden im Rahmen der Erweiterung integral weiter genutzt werden.

2.7 Betroffenheit von Wege- und Gewässerparzellen

Von der geplanten Erweiterung ist ein Teilstück des temporär wasserführenden Bedenbachs betroffen. Dieses Teilstück wird vor Erschließung des betroffenen Bereichs verlegt. Nach Abschluss des Abbaus und der Verfüllung wird der Bedenbach am Fuß des geplanten Plateaus naturnah wiederhergestellt.

Während der Erweiterung werden Teilstücke von Wirtschaftswegen entfernt. Nach der endgültigen Wiederverfüllung wird ein neues Wegekonzept zur Erschließung der rekultivierten landwirtschaftlichen Nutzflächen angelegt.

2.8 Betroffenheit von Ver- und Entsorgungsleitungen

Innerhalb des Planungsgebiets selbst befinden sich keine öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen.

Die Infrastrukturen im Eingangsbereich verfügen über Anschlüsse an die öffentliche Strom-, Telefon- und Wasserversorgung. Die Abwässer der Sanitär- und Sozialräume werden in die genehmigte abflusslose Sammelgrube eingeleitet. Diese wird regelmäßig durch Fachunternehmen entleert und gereinigt.

Im Bereich des außerhalb der Eingriffsflächen bestehenden Funkmastes verläuft vom US-Depot eine Niederspannungsleitung zum Funkmast. Diese ist von der geplanten Erweiterung nicht betroffen.

2.9 Betriebs- und Nebenanlagen / Maschinen und Geräte

Die folgende **Abbildung 2** zeigt beispielhaft das aktuelle Abbauverfahren durch Lösen durch Reißen mittels Hydraulikhammer, die stationären und mobilen Aufbereitungsanlagen sowie die eingesetzten modernen Großgeräte.

ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.

RVS mit integrierter UVS Erweiterung NSW Burkel Sülm



© Natursteinwerk Burkel GmbH

Abbildung 2: Optimierte Abbauverfahren und moderne Aufbereitungsanlagen

2.10 Betriebsablauf

2.10.1 Steinbruchbetrieb

Zunächst werden der Oberboden und die Deckgebirgsschichten abgetragen. Anschließend wird das Material mittels des genehmigten mobilen Aufbereitungszugs im Abbaubereich selbst aufbereitet. Das Material wird dort auf Halde zwischengelagert. Der Abtransport erfolgt durch externe LKW (Kundenfahrzeuge) direkt aus dem Abbaubereich um zusätzliche Fahrzeugbewegungen zu vermeiden.

Die abzubauenen Gesteine werden in den oberen, teilweise angewitterten Schichten reiend (Bagger mit Reißzahn) abgebaut. Das darunter folgende massive Kalkdolomitgestein wird ggf. erganzend durch emissionsoptimierte Sprengungen abgebaut. Das Gestein wird auf Muldenkipper geladen und zur stationaren Aufbereitungsanlage im Eingangsbereich transportiert und dort in die entsprechenden Kornungen verarbeitet. Das Material wird entsprechend der Produktkornung im Eingangsbereich zwischengelagert. Der Abtransport erfolgt durch externe LKW (Kundenfahrzeuge).

2.10.2 Verfüllung

Der nicht verwertbare Anteil des Abraums wird in ausgebeuteten Bereichen des Steinbruchs abgelagert. Da eine vollständige Verfüllung des Standorts mittels eigenem Material nicht möglich ist, ist die Annahme von unbelasteten Inertmaterialien von extern vorgesehen.

Externe Materialien werden nur nach Vorlage entsprechender Analyseergebnisse akzeptiert, die eine entsprechende Einstufung in die LAGA Klassen bis Z 1.2 nachweisen.

Bei der Anlieferung von Inertmaterialien erfolgt eine erste Sichtkontrolle im Bereich der LKW-Waage jedes einzelnen LKW. Offensichtlich nicht geeignete Materialien werden hier zurückgewiesen. Im Ablagerungsbereich erfolgt eine Sichtkontrolle beim Abladen der LKW durch einen verantwortlichen Mitarbeiter.

Bei Material, welches offensichtlich nicht den Angaben der Analysen entspricht, erfolgt eine Zurückweisung.

2.11 Lagerung, Umgang, Nutzung von gefährlichen Stoffen

Auf dem Standort werden Betriebsmittel für die vor Ort befindlichen Maschinen im zentralen Öllager gelagert. Die Betriebsmittel werden in Originalgebinden über Auffangwannen gelagert.

Zur Betankung der Fahrzeuge werden mobile Tankfahrzeuge eingesetzt. Die radmobilen Fahrzeuge werden auf der bestehenden überdachten Tankfläche betankt. Die Betankung von Kettenfahrzeugen erfolgt im Feld mittels mobilen Auffangwannen.

Es erfolgt keine Lagerung von Sprengstoffen am Standort selbst. Diese werden bei Bedarf von einer zugelassenen Fachfirma im Rahmen der Sprengtätigkeiten vor Ort gebracht.

2.12 Vorgesehene Rekultivierung und Folgenutzung

Langfristiges Ziel der Rekultivierung ist die weitestgehende Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Hierzu dient auch die Anlage des Plateaus, da dies eine Optimierung der Flächenbewirtschaftung ermöglicht. Die durch diese gegenüber dem aktuellen Niveau entstehende Überhöhung wird durch entsprechend begrünte Böschung landschaftsverträglich gestaltet. Zur Schaffung von neuen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten ist die Strukturierung der Nutzflächen mittels Anpflanzungen von Hecken und Feldgehölzen vorgesehen.

Innerhalb des Abbaubereiches bleiben an ausgewählten süd-/südwestexponierten Bereichen Steilwände mit vorgeschalteten Rohbodenflächen erhalten, die als Sekundärlebensraum seltener Tierarten dienen.

Der Bedenbach wird nach Fertigstellung der Verfüllung am Fuß des Plateaus naturnah wiederhergestellt.

2.13 Vorhaben mit kumulativer Wirkung

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land plant ggf. die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebiets im Bereich des mehrere Kilometer entfernten Tiefbrunnen Sülms (nordöstlich der Ortschaft Sülm).

Weitere Vorhaben mit kumulativer Wirkung sind dem Verfasser nicht bekannt.

3 UNTERSUCHUNGSRAUM

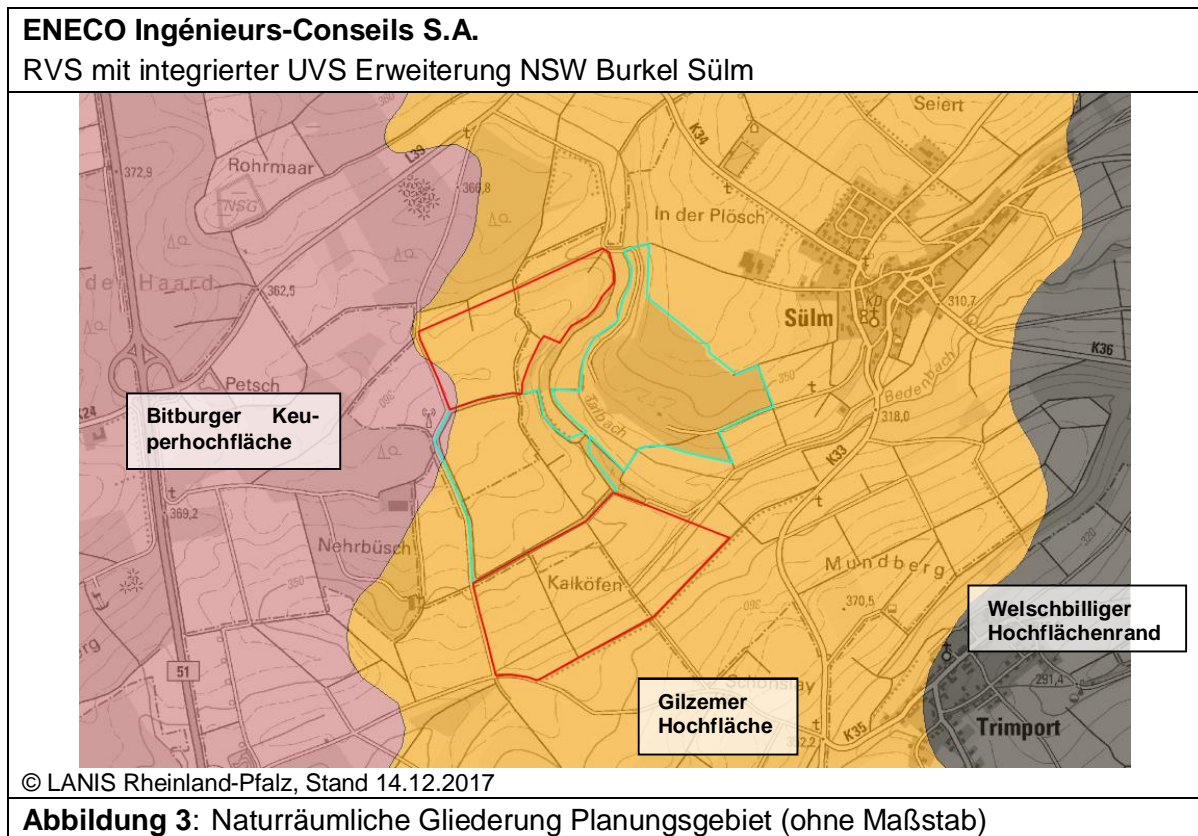
3.1 Beschreibung des Untersuchungsraums

Das Planungsgebiet liegt auf Geländen der Gemeinden Scharfbillig und Sülm (Erweiterung Nord) bzw. Gemeinden Idenheim und Sülm (Erweiterung Süd) außerhalb des Bauperimeters.

Wohngebiete befinden sich östlich/nordöstlich der Außengrenzen der geplanten Erweiterung Nord (Aussiedlerhof Eßlinger Weg, Ortschaft Sülm) bzw. südwestlich/südöstlich der Außengrenze der Erweiterung Süd (Aussiedlerhof Idenheim, Ortschaft Trimport).

Westlich des Planungsgebiets verläuft die Bundesstraße B51, als stark befahrene wesentliche Verkehrsader der Region Bitburg. Die Landesstraße L39 befindet sich nördlich der Außengrenze der geplanten Erweiterung Nord. Östlich der Außengrenze der geplanten Erweiterung Süd verläuft die Kreisstraße K33.

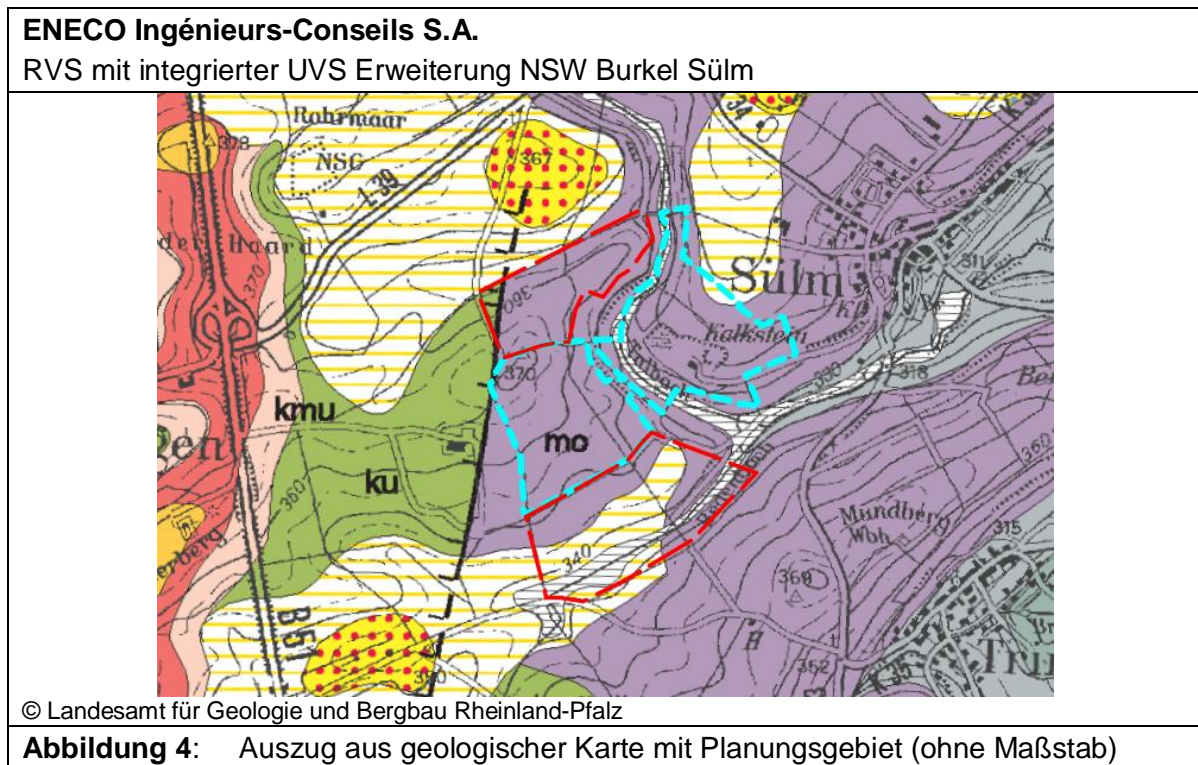
Naturräumlich gesehen liegt das Planungsgebiet im Wuchsgebiet "Bitburger Gutland und Oeslingvorland" (261.0) in der Untereinheit "Gilzemer Hochfläche" (261.20), östlich grenzt es an die "Bitburger Keuperhochfläche" (261.22) an.



Gemäß der vom Landesamt für Umwelt herausgegebenen Karte "Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)" bilden im Gutland vor allem Perlgras-Buchenwälder die potentielle natürliche Vegetation. Innerhalb von kalkreichen Gebieten würden Waldgersten-Buchenwälder auftreten. Die Bereiche der Fluss- und Bachauen wären ggf. mit Stieleichen-Hainbuchenwald bestanden.

Die folgende **Abbildung 4** zeigt die regionalgeologische Lage des Standorts, welcher zur Trier-Luxemburger Mulde gehört. Es steht der obere Muschelkalk (mo) an. Im Erweiterungsbereich Süd sind diese teilweise von tertiären Höhenlehmen bedeckt. Abgebaut werden die Dolomitpakete der Trochiten-Schichten (mo1).

Aufgrund der tektonischen Belastungen seit der Trias, welcher die gesamte Trier-Luxemburger Mulde ausgesetzt war, weisen die geologischen Strukturen im Planungsgebiet und der Umgebung eine hohe Komplexität auf, welche auch innerhalb des bereits bestehenden Steinbruchs zu beobachten ist. Dies führt u.a. auch dazu, dass die Gesteinsqualität im bestehenden Steinbruch nicht immer der Erwartung entspricht, da entlang von Bruchzonen / Störungen das Gefüge der Gesteine teilweise völlig aufgelöst und somit nicht abbauwürdig ist.



Aufgrund einer Störung im Westen des bestehenden Steinbruchs sind die geplanten Erweiterungsbereiche auf die Flächen nördlich und südlich des bestehenden Standorts beschränkt, da der Muschelkalk westlich der Störung von mächtigen Keuperschichten überdeckt ist.

Das Landschaftsbild ist allgemein geprägt durch die intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche lediglich durch kleinere Waldflächen auf ungünstigeren Bodenverhältnissen unterbrochen werden. Insgesamt ist die Hochfläche wenig reliefiert, die verschiedenen kleineren Zuflüsse zur Kyll bzw. zur Nims bilden teilweise eingeschnittene Täler aus. Nach Osten fällt das Gelände in das tief eingeschnittene Kylltal ab. Nach Westen grenzt das flache Nimstal die Grenze der Hochfläche aus. Daran anschließend liegt das Ferschweiler Plateau.

3.2 Räumliche Abgrenzung

Der Untersuchungsraum zur Betrachtung der Auswirkungen des Projektes auf das Schutzgut Mensch und des Landschaftsbild erstreckt sich bis zu den nächstliegenden Wohngebieten, d.h. den Ortschaften Sülml, Scharfbillig, Trimport und Idenheim. Den Fahrzeugverkehr betreffend werden die Auswirkungen umfassend, insbesondere zur Hauptabfuhrstrecke (B51) betrachtet.

Zur Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten/Biotop, Pflanzen, biologische Vielfalt orientiert sich der Untersuchungsraum an den örtlichen Gegebenheiten und erstreckt sich mind. 250 m Umkreis um die geplanten Erweiterungsbereiche.

Die Festlegung des Untersuchungsraums zur Tierwelt erfolgt durch den entsprechenden Fachgutachter in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und in Abhängigkeit der Raumnutzung durch die zu untersuchenden Tierarten (u.a. Avifauna, Fledermaus, Wildkatze). Die Schutzziele der umliegenden nationalen und internationalen Schutzgebiete werden dabei ebenfalls berücksichtigt. Die detaillierte Ausarbeitung dieses Gutachtens läuft zur Zeit. Die Ergebnisse werden in die UVS zum BImSchG-Verfahren eingearbeitet.

Für die abiotischen Faktoren (Geologie, Boden) umfasst der Untersuchungsraum das Planungsgebiet selbst, für den Wasserhaushalt reicht der großräumige Untersuchungsraum bis zu den Vorflutern Nims und Kyll.

3.3 Inhaltliche Abgrenzung

Im Rahmen verschiedener Termine wurden das geplante Projekt sowie das weitere Vorgehen mit den Behörden (Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, SGD-Nord, Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz) abgestimmt sowie den umliegenden Gemeinden sowie der Verbandsgemeinde vorgestellt und mit positivem Ergebnis diskutiert.

Der inhaltliche Untersuchungsraum der vorliegenden Raumverträglichkeitsprüfung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand wurde im Rahmen des Scoping-Dokuments vom 12.01.2018 (siehe **Anlage B2**) vom Vorhabensträger als Diskussionsgrundlage vorgelegt und im Rahmen des Scoping-Termins vom 15.02.2018 mit den zu beteiligten Fachbehörden diskutiert und ergänzt (siehe **Anlage B1**).

Ein weiterer Abstimmungstermin mit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm fand am 07.11.2018 statt.

3.4 Verwendete Dokumente

Folgende Planwerke, Gutachten usw. wurden für die Erarbeitung der vorliegenden Raumordnungsanalyse und als Grundlage der nachfolgenden Analyse und Bewertung herangezogen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG) in der aktuellsten Fassung
- Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) in der aktuellsten Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellsten Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) in der aktuellsten Fassung
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der aktuellsten Fassung
- Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) in der aktuellsten Fassung
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in der aktuellsten Fassung
- Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der aktuellsten Fassung
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in der aktuellsten Fassung
- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten (Natura2000GebV) in der aktuellsten Fassung
- Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (2008): Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV und ergänzende Materialien.
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL) in der aktuellsten Fassung

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL) in der aktuellsten Fassung
- Ministerium des Inneren und für Sport (2008): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) von Rheinland-Pfalz (<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/>)
- Ministerium des Inneren und für Sport für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (2008): Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV (https://naturschutz.rlp.de/Dokumente/download/2008/2008/LEPRLP11_2008.pdf)
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde (2009): Landschaftsrahmenplan Region Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe (2017): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Eifelkreis Bitburg-Prüm (<http://denkmalisten.gdke-rlp.de/Bitburg-Pruem.pdf>)
- ENECO Ingénieurs-Conseils S.A. (2016, 2018): Biotopbestandsaufnahme geplante Erweiterung Natursteinwerk Burkel, Sülml
- Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH: Hydrogeologische Beurteilung der geplanten Erweiterung des Natursteinwerks Burkel in Sülml, Grundlagenermittlung sowie Dokumentation und Bewertung von Untersuchungen zur Entwicklung einer Hydrogeologischen Modellvorstellung für den Standort, 05.11.2015
- Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH (2017): Hydrogeologische Beurteilung der geplanten Erweiterung des Natursteinwerks Burkel in Sülml, Dokumentation und Bewertung der Untersuchungen zur Erweiterung des Tagebaus im Jahr 2016
- Högner Landschaftsarchitektur: Erweiterung des bestehenden Steinbruchs und Neu-aufschluss eines weiteren Teilsteinbruches auf Gemarkung Sülml/Scharfbillig, Ergänzender Abbauantrag, Umweltverträglichkeitsstudie gem. § 3b UVPG mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz gem. § 14 LNatSchG, 24.09.2008
- Planungsgemeinschaft Region Trier (1985): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (<http://www.plg-region-trier.de/Regionalplan.plg?ActiveID=1032>)
- Planungsgemeinschaft Region Trier (2014): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Entwurf (http://www.plg-region-trier.de/Neuaufstellung_Regionalplan.plg)
- Landesamt für Geologie und Bergbau: Online-Karten zu den Themen Boden, Geologie, Hydrogeologie (http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4)
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)
- Verbandsgemeinde Bitburger Land (2006): Flächennutzungspläne Ortsgemeinden Sülml, Scharfbillig, Idenheim, Trimport (https://www.rlp-buergerservice.de/bis/vgbitburgerland_bis/eintrag_details.jsf?id=216427)
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: Rote Listen (<https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/daten-zur-natur-planungsgrundlagen/rote-listen/>)
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (2015): Rote Listen von Rheinland-Pfalz (https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Rote_Liste/rotelisten-rlp_ms_2015_01.pdf)
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten: Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>)
- Landesamt für Umwelt: Vegetationskundliche Standortkarte Rheinland-Pfalz, Erläuterungen zur Karte der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV_Erlaeuterungen.pdf)
- Landesamt für Umwelt: Heutige potentielle natürliche Vegetation (<https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/daten-zur-natur-planungsgrundlagen/heutige-potentielle-natuerliche-vegetation/>)
- Landesamt für Umwelt: Heutige potentielle natürliche Vegetation – Detailkarte TK25 6005 (https://final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten_TK25/HPNV_Kartiereinheiten_6005.pdf)

4 PLANERISCHE VORGABEN

4.1 Vorgaben überregionaler und regionaler Planung

4.1.1 Landesentwicklungsprogramm

Das aktuell gültige Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) wurde am 07.10.2008 durch den Ministerrat verabschiedet und umfasst Ziele und Grundsätze der Raumordnung, deren Konkretisierung in den entsprechenden regionalen Raumordnungsplänen zu erfolgen hat.

Das LEP IV weist den Bereich des Planungsgebiets als "Landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft" aus. Innerhalb des ursprünglichen Steinbruchbereichs (heutiger Infrastrukturbereich) befindet sich im LEP IV ein "Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung".

4.1.2 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz (2008) stellt den naturschutzfachlichen Beitrag zum LEP IV dar.

Das Planungsgebiet wird dort dem Landschaftstyp "Agrarlandschaft" zugeordnet. Leitbild dieses Landschaftstyp sind "offene, durch Weitblicke geprägte Landschaften, in denen trotz Dominanz großflächigen Ackerbaus die Gewässerläufe und markanten Reliefformen durch daran angepasste typische Nutzungsmuster sichtbar werden und durch gliedernde Strukturen wie Hecken, Säume, Gehölze Spannung und Raumwirkung erzielt wird. Harmonische Ortsbilder und Ortsränder mit typischem Nutzungsmosaik setzen besondere Erlebnisakzente." (Zitat aus: Ministerium des Inneren und für Sport für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV, 2008)

4.1.3 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan wird durch die obere Naturschutzbehörde erarbeitet. Er dient zur Konkretisierung und Ergänzung der naturschutzfachlichen Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Landschaftsprogramm.

Der Landschaftsrahmenplan selbst weist keine Verbindlichkeit auf, die darin enthaltenen Erfordernisse und naturschutzfachlichen Maßnahmen werden unter Abwägung der anderen raumbedeutsamen Planungen in die regionalen Raumordnungspläne übernommen.

Gemäß LRP befindet sich das Planungsgebiet in dem Landschaftstyp "Agrarlandschaft". Weitere Festlegungen enthält der LRP für das Planungsgebiet nicht.

4.1.4 Regionale Raumordnungspläne

· **Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985**

Raumordnungspläne stellen eine Konkretisierung und Vertiefung des LEP IV auf regionaler Ebene dar. Regionale Raumordnungspläne weisen verbindliche Aufgaben, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus.

Das Planungsgebiet ist im regionalen Raumordnungsplan Trier (1985) als "sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche" ausgewiesen, deren Nutzung grundsätzlich beizubehalten ist.

Im ursprünglichen Steinbruchbereich (aktueller Infrastrukturbereich) ist eine Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen.

- **Regionaler Raumordnungsplan Region Trier – Neuaufstellung Entwurf 2014**

Die Neuaufstellung des Raumordnungsplan ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Die Anhörungsfrist ist beendet.

Das Planungsgebiet sowie der bestehende Standort sind in diesem Entwurf vollständig als "Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage)" ausgewiesen. Dieser basiert auf der Vorschlagsfläche für Rohstoffsicherungsflächen des Landesamts für Geologie und Bergbau.

4.2 Flächennutzungspläne der umliegenden Gemeinden

Für die Gemeinden im Umkreis von 500 m um das Planungsgebiet liegt der Flächennutzungsplan Bitburg-Land aus 2006 vor (siehe **Anlage A4**).

Dieser weist den ursprünglichen Steinbruchbereich (aktueller Infrastrukturbereich) als "Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen" aus.

Die geplanten Erweiterungsflächen sind als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Innerhalb der Erweiterungsfläche Nord befinden sich auch "Strukturreiche Biotopkomplexe" sowie Streuobstwiesen. Wobei die Lage innerhalb der Flächennutzungspläne nicht mit mehr Realität übereinstimmt.

Ausgewiesene Neubaugebiete der verschiedenen Gemeinden befinden sich nicht in der Umgebung des Planungsgebiets.

4.3 Naturschutzrechtliche Vorgaben

4.3.1 Internationale Schutzgebiete

- **Natura 2000**
nicht betroffen
- **Ramsar**
nicht betroffen
- **Nationalparks**
nicht betroffen
- **Biosphärenreservate**
nicht betroffen

4.3.2 Nationale Schutzgebiete

- **Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG**
nicht betroffen
- **Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG**
nicht betroffen
- **Naturparke § 27 BNatSchG**
nicht betroffen
- **Naturdenkmäler § 28 BNatSchG**
nicht betroffen

- **geschützte Landschaftsbestandteile § 29 BNatSchG**
nicht betroffen
- **gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG**
nicht betroffen
- **Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster)**
nicht betroffen

4.3.3 Wasserschutzgebiete

- **Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete**
nicht betroffen
- **Überschwemmungsgebiete**
nicht betroffen

4.3.4 Wälder

nicht betroffen

4.4 Sonstige Vorgaben

4.4.1 Historisch, kulturell oder archäologisch bedeutsame Landschaften

nicht betroffen

4.4.2 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

nicht betroffen

4.4.3 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

nicht betroffen

5 ERMITTLUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERSCHIEDLICHEN SCHUTZGÜTER

5.1 Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

5.1.1 Wohnen, Gesundheit, Wohlbefinden und Erholen

Die nächstgelegene Bebauung befindet sich östlich der Außengrenzen des geplanten Erweiterung Nord in einer Entfernung von ca. 440 m (Aussiedlerhof Eßlinger Weg, Sülml; gemessen von nächstgelegener Standortgrenze) bzw. südwestlich der Außengrenze der Erweiterung Süd in einer Entfernung von ca. 400 m (Aussiedlerhof Idenheim). Das Planungsgebiet selbst wird nicht als Wohnraum genutzt (siehe **Anlage A5**).

Die nächstgelegene Bebauung der Ortschaft Sülm liegt ca. 570 m nordöstlich der Erweiterungsfläche Süd (gemessen von nächstgelegener Standortgrenze), die der Ortschaft Scharfbilling liegt ca. 860 m nordwestlich der Erweiterungsfläche Nord (gemessen von nächstgelegener Standortgrenze), die der Ortschaft Trimport befindet sich ca. 890 m südöstlich der Erweiterung Süd und in ca. 1.000 m die nächstgelegene Bebauung der Ortschaft Idenheim.

Der genehmigte Steinbruch ist von den umliegenden Ortschaften (Sülm, Scharfbilling, Idenheim, Trimport) aufgrund der Topographie nicht einsehbar. Sichtbar sind Teile der Aufbereitungsanlage (v.a. Vorbrecher) sowie die temporäre Zwischenhalde für steriles Material, welche zur Zeit innerhalb des Abbaubereiches gelagert wird. Auch während des Betriebs der geplanten Erweiterung wird das Planungsgebiet von den umliegenden Ortschaften nicht einsehbar sein. Das im Zuge der Verfüllung und Rekultivierung geplante landwirtschaftliche Plateau wird dauerhaft von den umliegenden Ortschaften einsehbar sein. Zur Verminderung dieser Auswirkung werden die Flanken des Plateaus mit einheimischen Gehölzen bepflanzt.

Westlich angrenzend an den bestehenden Abbaubereich sowie an die Erweiterungsbereiche verläuft ein Radweg (Bitburg – Scharfbilling) (siehe **Anlage A5**). Weitere Radwege befinden sich südwestlich des Standorts. Die angrenzend an den Standort verlaufenden asphaltierten und geschotterten Wirtschaftswege werden zur Feierabenderholung genutzt. Durch die vorgesehene Eingrünung und Einzäunung der Erweiterungsbereiche wird sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung von Erholungssuchenden, welche die umliegenden Wege nutzen, stattfindet.

Die bestehenden und genehmigten Infrastrukturen im Eingangsbereich werden integral weiter genutzt, so dass der Verkehr, wie bisher, über die bestehende Zufahrt von der L39 den Standort anfährt. Der größte Teil der An- und Abfahrten erfolgt über die L39 zur B51. Die umliegenden Ortschaften werden lediglich durch lokalen Kundenverkehr tangiert. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Wohnraumfunktion in relevantem Maße ist nicht zu erwarten.

5.1.2 Land- und Forstwirtschaft

Das Planungsgebiet weist aufgrund der vorliegenden fruchtbaren Böden eine sehr gute landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf, was sich auch an der aktuellen intensiven Nutzung zeigt. Durch die geplante Erweiterung gehen diese Flächen über einen längeren Zeitraum für die Bewirtschaftung verloren.

Die betroffenen Landwirte erhalten alternative Flächen in der Umgebung des Planungsgebiets zur Bewirtschaftung. Eine Neuschaffung landwirtschaftlicher Nutzflächen während des Betriebs ist aber nicht möglich.

Im Zuge der Verfüllung des Standorts und der Rekultivierung ist die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen das vorrangige Ziel. Hierzu ist die Anlage eines Plateaus vorgesehen, um eine optimierte Flächennutzung für die Landwirte zu ermöglichen.

Forstwirtschaftliche Flächen sind von der geplanten Erweiterung nicht betroffen.

5.2 Biologische Vielfalt

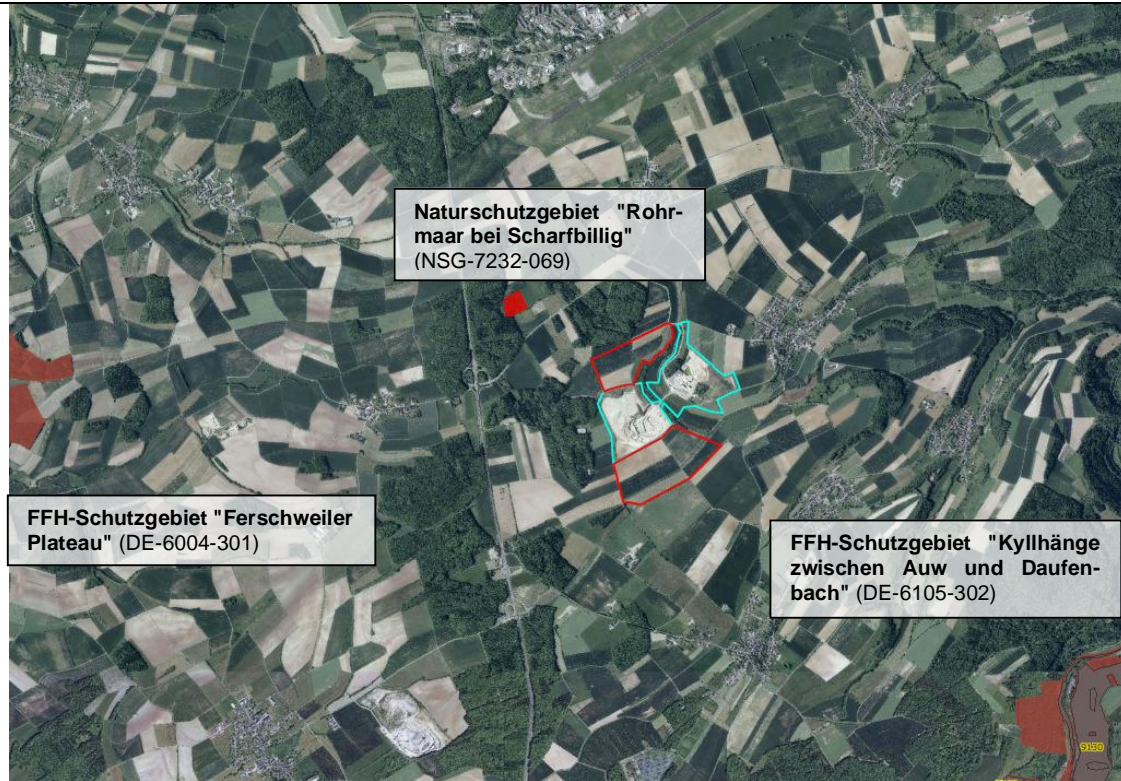
5.2.1 Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. In der Umgebung befinden sich die folgenden ausgewiesenen nationalen und internationalen Schutzgebiete (siehe **Abbildung 5, Anlage A5**), Angaben der Entfernung gemessen von nächstgelegener Standortgrenze:

- Naturschutzgebiet NSG-7232-069 "Rohrmaar bei Scharfbillig", ca. 625 m nordwestlich
- FFH-Schutzgebiet DE-6004-301 "Ferschweiler Plateau", ca. 4,2 km westlich
- FFH-Schutzgebiet DE-6105-302 "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach", ca. 3,2 km südöstlich

ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.

RVS mit integrierter UVS Erweiterung NSW Burkel Sölm



© LANIS Rheinland-Pfalz, Stand 14.12.2017

Abbildung 5: Planungsgebiet und angrenzende Schutzgebiete

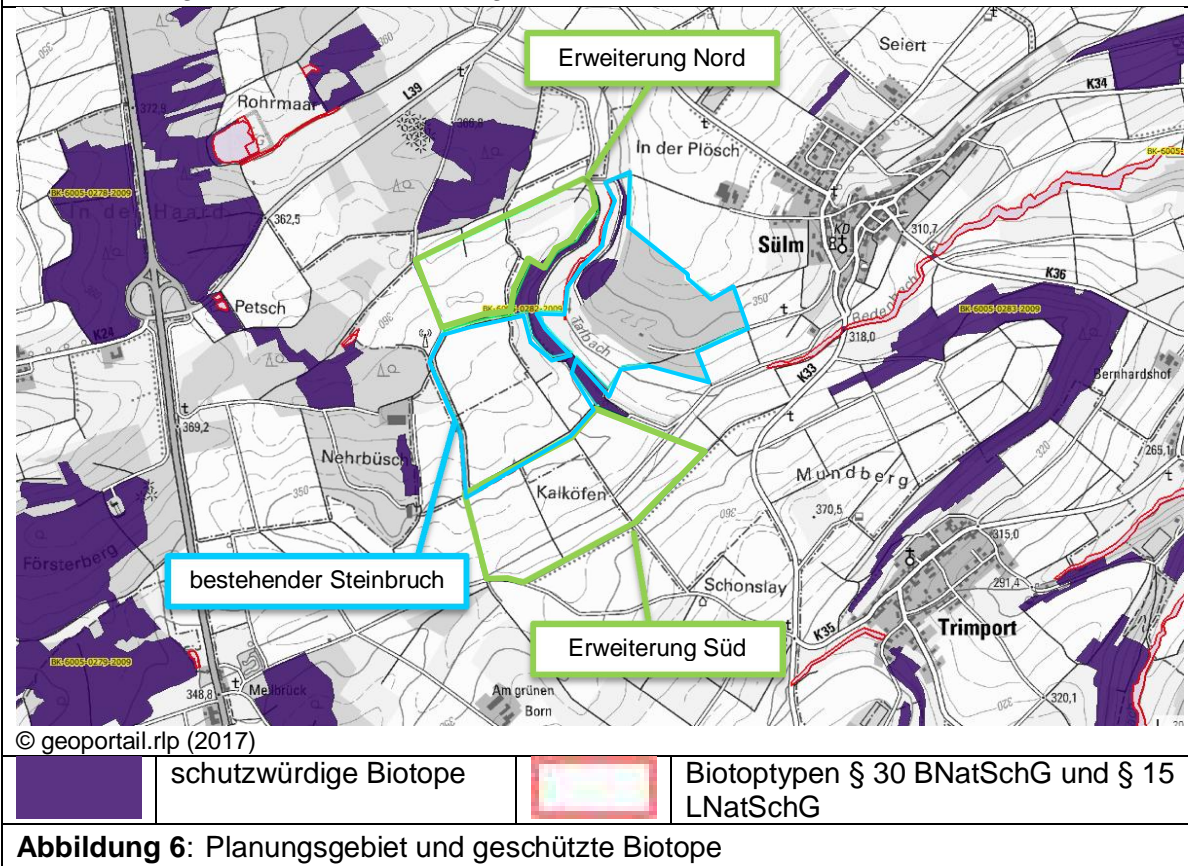
5.2.2 Vorhandene Biotopstrukturen

Das Planungsgebiet und das Umfeld wurden im Rahmen der Eignungsuntersuchung durch die ENECO Ingénieurs-Conseils S.A. während einer Ortsbegehungen im September 2016 und Mai 2018 erfasst (siehe **Anlage A3** und **Anlage B3**).

In der Umgebung des Planungsgebiets sind verschiedene ausgewiesene geschützte Biotope vorhanden (siehe **Abbildung 6**). Diese sind von der geplanten Erweiterung nicht betroffen.

ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.

RVS mit integrierter UVS Erweiterung NSW Burkel Sülml



Das Planungsgebiet ist geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und weist entsprechend wenig strukturierende Elemente (z.B. Hecken, Feldgehölze u.ä.) auf. Naturschutzfachlich relevant ist v.a. der Bedenbach inkl. der nicht durchgängigen Heckenstruktur, da dieser Komplex nach § 30 des BNatSchG als geschütztes Biotop einzustufen ist. Weiterhin ist eine Heckenstruktur im Erweiterungsbereich Nord vorhanden, welche aufgrund der Länge > 100 m als schützenswertes Biotop einzustufen ist (siehe **Anlage A3** und **Anlage B3**).

Die folgende **Tabelle 2** gibt den während der Begehungen vorgefundenen Pflanzenbestand wieder, inkl. Angaben des Schutzstatus und des Vorkommens innerhalb des Planungsgebiets oder der Umgebung.

ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.				
RVS mit integrierter UVS Erweiterung NSW Burkel Sülml				
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Rote Liste ¹⁾	Planungsgebiet	Umgebung
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	-		X
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	-		X
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	-		
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	-	X	X
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	-		X
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	-	X	X
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchrauke	-		X
<i>Alopecurus myosuroides</i>	Acker-Fuchsschwanz	-	X	X
<i>Anacamptis pyramidalis</i>	Pyramiden-Knabenkraut	2		X
<i>Anthemis arvensis</i>	Acker-Hundskamille	-	X	X
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	-	X	X

ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.

RVS mit integrierter UVS Erweiterung NSW Burkel Sölm

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Rote Liste ¹⁾	Planungsgebiet	Umgebung
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei	-	x	
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer	-	x	x
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	-	x	x
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen	-		x
<i>Brassica napus</i>	Raps	-	x	x
<i>Calystegia sepium</i>	Echte Zaunwinde	-	x	x
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume	-	x	x
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Gewöhnliches Hirtentäschel	-	x	x
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	-		x
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	-	x	x
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	-		x
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	-		x
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel	-		x
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	-	x	x
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster	-		x
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäulgras	-	x	x
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	-	x	x
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde	-	x	x
<i>Equisetum arvense</i>	Acker-Schachtelhalm	-	x	x
<i>Euonymus europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen	-		x
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch	-	x	x
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	-		x
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesenschwingel	-	x	x
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß	-		x
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	-		x
<i>Fumaria officinalis</i>	Gewöhnlicher Erdrauch	-		x
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Stechender Hohlzahn	-		x
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	-	x	x
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut	-	x	x
<i>Galium odoratum</i>	Waldmeister	-		x
<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzblättriger Storchschnabel	-		x
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	-	x	x
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	-	x	x
<i>Hieracium aurantiacum</i>	Orangerotes Habichtskraut	-		x
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	-		x
<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuss	-		x
<i>Juncus spec.</i>	Binse	-		x
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	-	x	x
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel	-	x	x
<i>Lamium purpureum</i>	Rote Taubnessel	-	x	x
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	-		x
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras	-	x	x
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt	-		x
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	-		x
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel	-		x
<i>Matricaria chamomilla</i>	Echte Kamille	-		x
<i>Matricaria discoidea</i>	Strahlenlose Kamille	-	x	x
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne	-	x	x
<i>Melampyrum sylvaticum</i>	Wald-Wachtelweizen	-		x
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht	-	x	x
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	-		x
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	-	x	x
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras	-	x	x
<i>Phragmites australis</i>	Schilf	-		x

ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.

RVS mit integrierter UVS Erweiterung NSW Burkel Sölm

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Rote Liste ¹⁾	Planungsgebiet	Umgebung
<i>Picea abies</i>	Fichte	-		x
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer	-		x
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	-	x	x
<i>Plantago major</i>	Breitwegerich	-		x
<i>Plantago media</i>	Mittlere Wegerich	-	x	x
<i>Populus tremula</i>	Espe	-		x
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	-		x
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	-		x
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	-		x
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne	-		x
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	-		x
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	-	x	x
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	-		x
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffelrose	-		x
<i>Rubus fruticosus spec.</i>	Brombeere	-	x	x
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer	-	x	x
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer	-	x	x
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	-		x
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	-		x
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	-		x
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	-		x
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder	-		x
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	-		x
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut	-		x
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	-		x
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	-		x
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	-		x
<i>Spiraea salicifolia</i>	Weidenblättriger Spierstrauch	-		x
<i>Stachys sylvatica</i>	Waldziest	-		x
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere	-	x	x
<i>Stellaria holostea</i>	Echte Sternmiere	-		x
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere	-	x	
<i>Symphytum officinale</i>	Beinwell	-		x
<i>Syringa vulgaris</i>	Gewöhnlicher Flieder	-		x
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	-		x
<i>Taraxacum officinale</i>	Löwenzahn	-	x	x
<i>Thlaspi arvensis</i>	Acker-Hellerkraut	-	x	x
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	-	x	x
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee	-		x
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	-	x	x
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee	-	x	x
<i>Tussilago farfara</i>	Huflattich	-	x	x
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel	-	x	x
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	-		x
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	-		x
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen	-	x	x

¹⁾ Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: Rote Listen von Rheinland-Pfalz, Gesamtverzeichnis (Januar 2015)
https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Rote_Liste/rotelistenrlp_ms_2015_01.pdf
 Kategorie der Roten Liste 2 = stark gefährdet

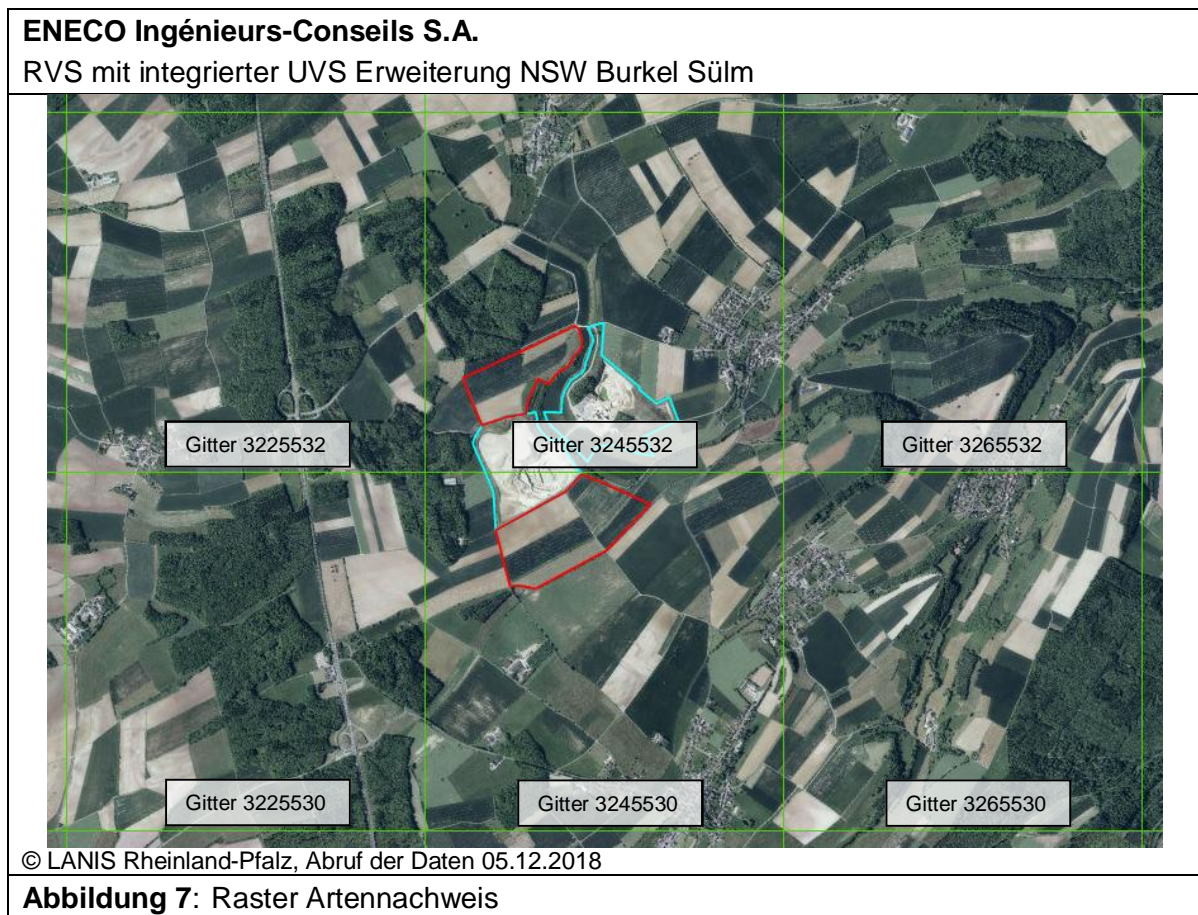
Tabelle 2: Pflanzenbestand Planungsgebiet und Umgebung (Begehungen September 2016 und Mai 2018)

Aufgrund der Biotopausstattung wird im Erweiterungsbereich nicht von einem wesentlichen Eingriff in das Schutzgut ausgegangen. Die Orchideenart befindet sich außerhalb des Planungsgebiets (siehe **Anlage 3**) und ist daher nicht betroffen. Durch die geplante umlaufende Anpflanzung einer Heckenstruktur entlang der Erweiterungsbereiche werden die Eingriffe in die Biotope vermindert.

Im Rahmen der Rekultivierung ist die vorrangige Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Dabei ist aber auch eine Strukturierung (z.B. Heckenanpflanzung) vorgesehen, so dass neue Biotope geschaffen werden.

5.2.3 Tierwelt

Im Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) wurden für das Planungsgebiet und die Umgebung faunistische Artennachweise abgerufen. In **Abbildung 7** ist die Lage der ausgewerteten Raster dargestellt. In **Tabelle 3** sind die faunistischen Artennachweise mit Angaben zum Gefährdungsstatus aufgeführt.



ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.
RVS mit integrierter UVS Erweiterung NSW Burkel Sülml

Gitter-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL Status ¹⁾
3225532	<i>Anthocharis cardamines</i>	Aurorafalter	-
3225532	<i>Sympetrum sanguineum</i>	Blutrote Heidelibelle	4
3225532	<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter	V
3225532	<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	-
3225532	<i>Celastrina argiolus</i>	Faulbaum-Bläuling	-
3225532	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonislibelle	-

3225532	<i>Autographa gamma</i>	Gamma-Eule	-
3225532	<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer	-
3225532	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	-
3225532	<i>Chrysochraon dispar</i>	Große Goldschrecke	4
3225532	<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohl-Weißling	-
3225532	<i>Pieris napi</i>	Grünader-Weißling	-
3225532	<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer	-
3225532	<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter	-
3225532	<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	-
3225532	<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	-
3225532	<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	-
3225532	<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchenfalter	-
3225532	<i>Maniola jurtina</i>	Ochsenauge	-
3225532	<i>Pyronia tithonus</i>	Rotbraunes Ochsenauge	V
3225532	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V
3225532	<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrett	-
3225532	<i>Aphantopus hyperantus</i>	Brauner Waldvogel	-
3225532	<i>Zygaena filipendulae</i>	Sechsfleck-Widderchen	-
3225532	<i>Bombus lapidarius</i>	Steinhummel	-
3225532	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3
3225532	<i>Aglais io</i>	Tagpfauenauge	-
3225532	<i>Libellula quadrimaculata</i>	Vierfleck	4
3225532	<i>Colias croceus</i>	Postillon	I
3225532	<i>Colias hyale</i>	Goldene Acht	V
3225532	<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	-
3245532	<i>Grus grus</i>	Kranich	-
3245532	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4
3245532	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4
Für die Gitter 3225530, 3245530, 3265532 und 3265530 liegen keine faunistischen Artnachweise vor.			
1) Verwendete Kategorien der Roten Liste Rheinland-Pfalz (https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Rote_Liste/rotelistenrlp_ms_2015_01.pdf)			
3 = gefährdet 4 = potentiell gefährdet V = Vorwarnliste I = gefährdete wandernde Tierart			
Tabelle 3: Artennachweise LANIS			

Weiterhin wurden die Artnachweise für die TK25 Bitburg (Nr. 6005) aus dem System ARTE-FAKT des Landesamts für Umwelt abgerufen. Die folgende Tabelle listet die dort gemeldeten Arten mit Angaben zum Schutzstatus auf.

ENECO Ingénieurs-Conseils S.A.				
RVS mit integrierter UVS Erweiterung NSW Burkel Sölm				
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH/VSR
<i>Aconitum napellus</i>	Blauer Eisenhut	3		
<i>Adscita stictica</i>	Ampfer-Grünwidderchen	V	V	
<i>Agapanthia pannonica</i>	Distelbock	D	2	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I VSG
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV
<i>Anacamptis morio</i>	Kleines Knabenkraut	2	2	
<i>Anacamptis pyramidalis</i>	Pyramiden-Hundswurz	2	2	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2) Rast
<i>Anguilla anguilla</i>	Flussaal	4	3	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2) Brut
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	3	V	
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei		V	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	2	2	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV

<i>Boloria euphrosyne</i>	Silberfleck-Perlmutterfalter	1	2	
<i>Boloria selene</i>	Braunfleckiger Perlmutterfalter	3	V	
<i>Bromus racemosus</i>	Traubige Trespe	3	3	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh.I VSG
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	IV
<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	3	V	
<i>Calopteryx virgo</i>	Blaflügel-Prachtlibelle	3	3	
<i>Carabus auratus</i>	Goldlaufkäfer	3		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w	
<i>Centaurium erythraea</i>	Echtes Tausendgüldenkraut		V	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2) Rast
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer		0/2 w	Anh.I VSG
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3/3 w	Anh.I VSG
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh.I VSG
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3		Anh.I VSG
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	2/2 w	Anh.I VSG
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	1	2/V w	Anh.I VSG
<i>Colias croceus</i>	Postillon	I		
<i>Colias hyale</i>	Goldene Acht	V		
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		V w	
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	2		II
<i>Cottus rhenanus</i>	Rheingroppe	2		II
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V w	sonst.ZV
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w	
<i>Dactylorhiza maculata</i>	Gefleckte Fingerwurz	3	3	
<i>Dactylorhiza majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut	3	3	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V	
<i>Dianthus armeria</i>	Raue Nelke		V	
<i>Dryobates medius</i>	Mittelspecht			Anh.I VSG
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		V	
<i>Eliomys quercinus</i>	Gartenschläfer		G	
<i>Epipactis muelleri</i>	Müllers Ständelwurz	4	V	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	1	G	IV
<i>Erebia medusa</i>	Rundaugen-Mohrenfalter	3	V	
<i>Erinaceus europaeus</i>	Westigel	3		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst.ZV
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		V w	
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn			Art.4(2) Rast
<i>Galanthus nivalis</i>	Kleines Schneeglöckchen		3	V
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle	V	V	Art.4(2) Rast
<i>Gastropacha quercifolia</i>	Kupferglucke	V	3	
<i>Gentianella germanica</i>	Deutscher Kranzenzian	3	3	
<i>Gentianopsis ciliata</i>	Echter Fransenezian	3	3	
<i>Gobio gobio</i>	Gründling	3		
<i>Gomphus pulchellus</i>	Westliche Keiljungfer	4	V	
<i>Grus grus</i>	Kranich			Anh.I VSG
<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke			V
<i>Himantoglossum hircinum</i>	Bocks-Riemenzunge	2	3	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V	
<i>Inula germanica</i>	Deutscher Alant	2	3	
<i>Ischnura pumilio</i>	Kleine Pechlibelle	3	3	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2) Brut
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I VSG
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.ZV
<i>Leptura aurulenta</i>	Goldhaariger Halsbock	V	2	
<i>Libellula quadrimaculata</i>	Vierfleck	4		

<i>Limenitis camilla</i>	Kleiner Eisvogel	3	V	
<i>Lissotriton helveticus</i>	Fadenmolch	4		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	V	3	II, IV
<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter	V		
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I VSG
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I VSG
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	(neu)	V	IV
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		IV
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		IV
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	IV
<i>Oedipoda caerulea</i>	Blaufügelige Ödlandschrecke	3	V	
<i>Ophrys apifera</i>	Bienen-Ragwurz	2	2	
<i>Ophrys holoserica</i>	Hummel-Ragwurz	2	2	
<i>Ophrys insectifera</i>	Fliegen-Ragwurz	3	3	
<i>Orchis anthropophora</i>	Ohnhorn	2	3	
<i>Orchis mascula</i>	Stattliches Knabenkraut	3		
<i>Orchis militaris</i>	Helm-Knabenkraut	3	3	
<i>Orchis purpurea</i>	Purpur-Knabenkraut	3	3	
<i>Orchis ustulata</i>	Brand-Knabenkraut	1	2	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3	V	
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	V		
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	3	V	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	V	
<i>Pelophylax ridibundus</i>	Seefrosch	2		V
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I VSG
<i>Phengaris arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	2	3	IV
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V		
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3		
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh.I VSG
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	2		IV
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	(neu)	D	IV
<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche Waldhyazinthe	3	3	
<i>Platycnemis pennipes</i>	Blaue Federlibelle	4		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	IV
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	Anh.I VSG
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		V	IV
<i>Polyommatus bellargus</i>	Himmelblauer Bläuling	2	3	
<i>Polyommatus coridon</i>	Silbergrüner Bläuling	3		
<i>Polyommatus semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	V		
<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume		V	
<i>Pulsatilla vulgaris</i>	Gewöhnliche Küchenschelle	3	3	
<i>Pyrgus malvae</i>	Kleiner Würfel-Dickkopffalter	V	V	
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch			V
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			V
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2) Brut
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech		V	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2) Rast
<i>Sinodendron cylindricum</i>	Kopfhornschröter		3	

<i>Speyeria aglaja</i>	Großer Perlmutterfalter	V	V	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3/V w	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V		
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V		
<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	3	3	
<i>Sympetrum sanguineum</i>	Blutrote Heidelibelle	4		
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V		Art.4(2) Rast
<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche	1	2	V
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			Art.4(2) Rast
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V		
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	[1]	1	II, IV
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2) Rast
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermis	1	D	IV
<i>Zygaena carniolica</i>	Esparssetten-Widderchen	3	V	
<i>Zygaena ephialtes</i>	Veränderliches Widderchen	2		
<i>Zygaena viciae</i>	Kleines Fünffleck-Widderchen	3		
© Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Auskunft ARTEFAKT vom 12.12.2018				
Rote Liste: 0= ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = extrem selten; D = Daten unzureichend; 4 = potentiell gefährdet; I = wandernde Tierart; (neu) = nicht berücksichtigt in RL, neu für Gebiet; [...] = Einstufung nach inoffizieller RL; Einstufung mit "w" = RL wandernde Tierarten				
FFH = Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie); VSR = Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie); II = Art des Anhangs II FFH-RL; IV = Art des Anhangs IV FFH-RL; Anh.I VSG = Art des Anhangs I VSR, Zielart Vogelschutzgebiete (VSG) in Rheinland-Pfalz (RLP); Art.4(2) Brut = Zugvogelart, Zielart Brut in VSG in RLP; Art.4(2) Rast = Zugvogelart, Zielart Rast in VSG in RLP; sonst.ZV = sonstige gefährdete Zugvogelart, Brut in RLP				
Tabelle 4: Artnachweise ARTEFAKT				

Im Rahmen der Biotopkartierung fanden verschiedene Tierbeobachtungen statt, u.a. wurde ein Rotmilan gesichtet (siehe **Anlage B3**).

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Erweiterungsbereichs und der damit zusammenhängenden geringen Strukturierung wird davon ausgegangen, dass kein essentieller Lebensraum der evtl. vorkommenden geschützten Tierarten beeinträchtigt wird. Aufgrund des bereits vorhandenen Steinbruchbetriebs kann von einem Gewöhnungseffekt der in der Umgebung lebenden Tierarten ausgegangen werden.

Evtl. notwendige Rodungen erfolgen ausschließlich im gesetzlich zugelassen Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Die Erweiterung des Steinbruchs verlängert den bereits bestehenden Eingriff. Wie bereits beim aktuellen Abbaubereich, wird auch hier ein umlaufender begrünter Schutzwall errichtet, welcher den Eingriff verringert und kompensiert. Weiterhin schafft dieser Schutzwall neue Lebensräume und Leitstrukturen für verschiedene Tierarten, z.B. Fledermäuse und Wildkatze (siehe **Anlage A6**).

Innerhalb des Steinbruchs selbst werden, wie bereits im bestehenden Abbau, während des Abbaus wertvolle Strukturen als Sekundärbiotop für verschiedene Tierarten zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Rekultivierung ist die vorrangige Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Dabei ist aber auch eine Strukturierung (z.B. Heckenanpflanzung) vorgesehen, so dass neue Lebensräume geschaffen werden.

Die Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens so untereinander abgestimmt, dass Synergieeffekte gefördert werden bzw. evtl. durch Maßnahmen entstehende Konfliktsituation vermieden werden.

5.3 Schutzgut Fläche und Boden

Die kalkreichen Lehmböden im Gutland stellen ertragreiche Ackerstandorte dar und werden i.d.R. intensiv genutzt. Dies ist auch im Erweiterungsbereich der Fall, wo vor allem Ackernutzung (Mais, Getreide) stattfindet. Mit steigendem Tonanteil neigen die Böden zu Staunässe. In den Erweiterungsbereichen wurden keine wechselfeuchten Bereiche festgestellt.

Durch die größtenteils intensive landwirtschaftliche Nutzung des Planungsgebiets erfolgt ein Eingriff in das natürliche Bodengefüge durch häufiges Umbrechen der Bodenschichten. Weiterhin wird der natürliche Nährstoffhaushalt durch Düngung verändert und es erfolgt ggf. ein Eintrag von Schadstoffen aus Spritzmitteln.

Die moderne landwirtschaftliche Nutzung bringt außerdem Verdichtungen der oberen Bodenschichten aufgrund von Druckbelastungen durch die eingesetzten Landmaschinen, was negative Auswirkungen auf das Bodengefüge als solches hat und damit zusammenhängend dem Bodenwasserhaushalt bzw. der Versickerungskapazität.

Durch den Abtrag des humosen Oberbodens im Vorfeld des Gesteinsabbaus kommt es zur Zerstörung des oberflächlichen Bodengefüges sowie zu Eingriffen in den Bodenwasserhaushalt. Nach Verfüllung des Planungsgebiets mit Eigenabraum und unbelastetem Bodenaushub erstreckt sich eine Regeneration des Bodengefüges und die Wiederherstellung der Bodenfunktion über lange Zeiträume.

Im Zuge der Rekultivierung des Standorts erfolgt eine Wiederverfüllung mittels Abraummassen sowie unbelasteten mineralischen Inertmaterialien. Da eine Rückführung des Planungsgebiets in die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist, erfolgt die Anlage einer kulturfähigen Bodenschicht. Zur Optimierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Anlage eines Plateaus im südlichen Erweiterungsbereich vorgesehen.

Durch die geplante Erweiterung sind, soweit bekannt, keine regional seltenen Böden oder Böden mit besonderer Archivfunktion betroffen

5.4 Schutzgut Wasser

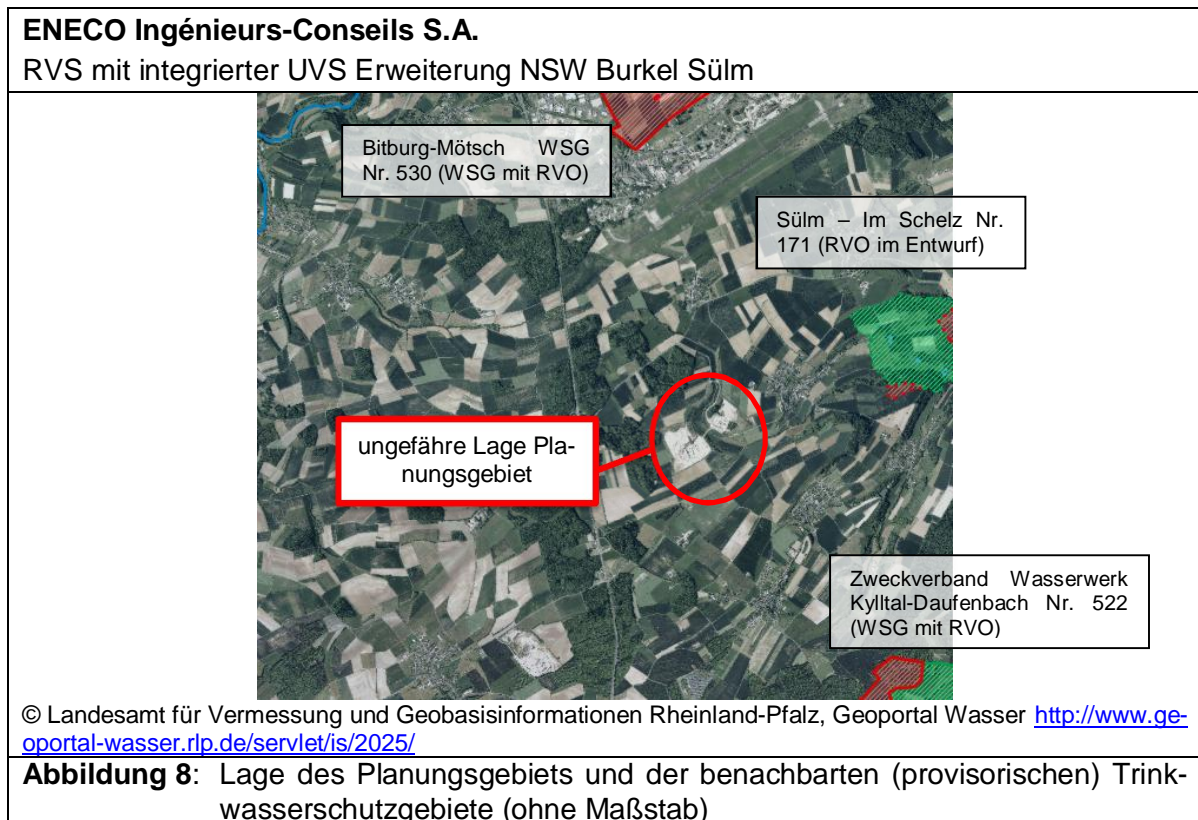
Innerhalb des Erweiterungsbereichs Süd verläuft der Bedenbach, ein temporär wasserführender Graben. Während des Abbaus in diesem Bereich wird der Bachlauf verlegt. Nach Abschluss der Abbaus und der Verfüllung wird der Bachlauf an den Fuß des vorgesehenen Plateaus in einer naturnahen Ausbildung verlegt.

Durch den Einsatz von Maschinen und Geräten in der Betriebsphase sowie deren Betankung besteht u.U. das theoretische Risiko einer Wasserverschmutzung durch evtl. austretende Öle, Treib- und Schmierstoffe sowie Treibstoffe. Auf dem Standort Sölm werden ausschließlich biologisch abbaubare Betriebsstoffe verwendet. Die Maschinen werden regelmäßig gewartet. Die Mitarbeiter sind im fachgerechten Umgang mit Maschinen-, Kraft- und Schmierstoffen geschult. Auf dem Standort werden Betriebsmittel für die vor Ort befindlichen Maschinen im zentralen Öllager gelagert. Die Betriebsmittel werden in Originalgebinden über Auffangwannen gelagert.

Zur Betankung der Fahrzeuge werden mobile Tankfahrzeuge eingesetzt. Die radmobilen Fahrzeuge werden auf der bestehenden überdachten Tankfläche betankt. Die Betankung von Kettenfahrzeugen erfolgt im Feld mittels mobilen Auffangwannen.

Die Gesteine des oberen Muschelkalks können als mäßige Grundwasserleiter angesprochen werden, die Wasserbewegungen finden in Klüften und Hohlräumen statt. Aufgrund des dichten

Gefüges weisen sie eine geringe Grundwasserspeicherung auf. In stark tektonisch beanspruchten Bereichen können sich größere Grundwasservorkommen sammeln, diese weisen aber eine hohe Karbonathärte auf. Innerhalb des Planungsgebiets sowie der näheren Umgebung befinden sich keine ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete (siehe **Abbildung 8**).



Da die Vertiefung unterhalb des heutigen Grundwasserspiegels reicht, ist eine Grundwasserabsenkung mit offener Wasserhaltung erforderlich. Hierzu wurde die geologisch-hydrogeologische Situation im Rahmen verschiedener Untersuchungen seit 2008 erfasst und bewertet. Durch das Büro HG GmbH wurde ab 2015 eine vertiefende hydrogeologische Untersuchung des Standorts mit dem Ziel einer Präzisierung der bisher festgestellten hydrogeologisch-wasserhaushaltlichen Situation durchgeführt. Dies beinhaltete das Abteufen mehrerer Aufschlussbohrungen und den teilweisen Ausbau als Grundwasser-Messstellen. Die Ergebnisse dieser langfristigen und umfangreichen Untersuchung sind in dem beiliegenden Bericht des Büros HG GmbH analysiert und dargestellt (siehe **Anlage B4**).

Hier erfolgt eine Zusammenfassung der hydrogeologischen Bewertung durch das Büro HG GmbH (Zitat aus **Anlage B4**):

"In der Summe führen die vorliegenden Daten zu dem Schluss, dass der Wasserandrang zu einem Pumpensumpf an der Basis des mo auf der Grundlage des heutigen Kenntnisstands im Mittel wahrscheinlich 5-10 l/s betragen wird, wobei sich der Zufluss im Bereich von Tieflagen der Schichtgrenze mo – mm konzentrieren wird. Damit ist insbesondere im zentralen Teil des Abbaus [...] zu rechnen, wo sich der Wasserandrang nach Starkniederschlägen zeitweilig deutlich steigern kann, mutmaßlich bis auf > 30 l/s.

[...]

[Bei der Ableitung des Grundwassers] muss in niederschlagsreichen Perioden mit einem zeitweiligen Zufluss [in den Vorfluter Talbach / Bedenbach] in der Größenordnung von 10 – 20 l/s gerechnet werden.

[...]

Eine Minderung des Wasserandrangs nach Starkniederschlägen wäre durch eine abschnittsweise Abdichtung der Sohlen von Tal- und Bedenbach im Bereich des Tagebaus möglich, etwa mittels Halbschalen oder Bentonitmatten. Alternativ kann eine Infiltration des geförderten Grundwassers auf der Tiefscholle im W des Tagebaus geprüft werden.

[...]

6.1 Hydrogeologische Bewertung

1. *Aus hydrogeologischer Sicht sind durch die geplante Vertiefung des Steinbruchs bis zur Basis des mo und die damit verbundene Wasserhaltung nach heutigem Kenntnisstand keine nachteiligen Veränderungen für relevante Schutzgüter zu erwarten. [...]*

Aufgrund der großen Tiefe des GwLeiters können auch Auswirkungen auf Flora und Fauna von Feuchtbiotopen ausgeschlossen werden und relevante TwGA im mo sind nicht vorhanden, weil das Wasser aufgrund seiner großen Härte sowie der nachgewiesenen nachteiligen Veränderungen aus landwirtschaftlichen u.a. Einflüssen für eine Nutzung als Trinkwasser allenfalls eingeschränkt / nach aufwändiger Aufbereitung verwendbar wäre.

2. *Nach heutigem Kenntnisstand sind auch keine nachteiligen Veränderungen für die Oberflächengewässer Beden-/ Keutelbach und Kyll absehbar. [...]*

Im Hinblick auf den für die Gewässerstruktur maßgeblichen MW- und HW-Abfluss nach Starkniederschlägen ist der absehbare Anteil aus der Umleitung des GwStroms unerheblich. Qualitative Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Oberflächenwassers sind, den vorliegenden GwAnalysen zufolge, ebenfalls nicht zu erwarten. [...]

3. *Sofern eine Vertiefung des Abbaus zur bergrechtlich gebotenen Ausnutzung der Lagerstätte durchgeführt wird, muss im Bereich des aktuellen Abbaus ab einem Niveau von ca. 315 – 325 m üNN mit dem Zutritt von Grundwasser und der Notwendigkeit einer dauerhaften Wasserhaltung gerechnet werden.*

Dabei wird es sich nach heutigem Kenntnisstand um Mengen handeln, die nach stärkeren Niederschlägen eine Größenordnung von > 20 l/s erreichen könnten.

4. *Zur Überprüfung der aktuellen hydrogeologischen Bewertung sollten zunächst die kontinuierlichen Messungen des GwSpiegels an den installierten GWM fortgesetzt und in regelmäßigen Abständen dokumentiert und bewertet werden.*

Ergänzend müssen mit Beginn einer Wasserhaltung im Steinbruch der geförderte Volumenstrom kontinuierlich gemessen und aufgezeichnet werden, außerdem wird eine qualitative Überwachung des abgeleiteten Grundwassers mittels kontinuierlicher Messung der elektrischen Leitfähigkeit und der Trübung empfohlen. In regelmäßigen Abständen, z.B. jährlich, sind darüber hinaus Übersichtsanalysen der GwBeschaffenheit sinnvoll, um eventuelle längerfristige Veränderungen der Hydrochemie erfassen zu können.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich um einen zeitlich befristeten und keinen irreversiblen Eingriff in den Grundwasserhaushalt handeln würde. Nach Ende des Abbaus und dessen Verfüllung / Rekultivierung würde der natürliche Zustand der unterirdischen Entwässerung wiederhergestellt. [...]

Durch den Betreiber ist vorgesehen, die durch das Fachbüro unter o.g. Nr. 4 genannten Überwachungsmaßnahmen an den bestehenden und geplanten Grundwassermessstellen auszuführen.

5.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Jahresmitteltemperatur im Bitburger Gutland liegt bei ca. 8°C. Der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 750 und 850 mm.

Vorbelastungen der Luft innerhalb des Planungsgebiets sind keine zu vermuten, lediglich kleinräumig können lokale Staubemissionen durch den Abbau stattfinden. Durch den Einsatz der modernen Aufbereitungstechnik und der Einhausung der stationären Anlage werden diese minimiert.

Das Gelände steigt im Erweiterungsbereich Nord zum bestehenden Steinbruch an, im Erweiterungsbereich Süd fällt es bis zum Bedenbach und steigt danach wieder in Richtung Südosten an.

Die Offenland-Biotopflächen der landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen als Kaltluftproduzent, diese wird teilweise in die umliegenden Ortschaften hineingetragen und trägt dann zur Verbesserung der Luftqualität der Ortschaften bei.

Durch den vorgesehenen Abbau wird sich Mikroklima verändern, innerhalb von Steinbrüchen herrscht ein trocken-warmes Mikroklima, mit größeren Schwankungen im Bereich der Temperatur und Luftfeuchte während des Tages und Jahres als im Vergleich der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die geplante Verfüllung sowie die begleitende Rekultivierung wird das ursprüngliche Klima weitestgehend wiederhergestellt.

Die Staubbelastungen sind abhängig von der Windrichtung und von den Bodenverhältnissen (trocken / feucht), beschränken sich aber in der Regel auf das nähere lokale Umfeld des Abbaubereichs, der Verfüllphasen, der unbefestigten Betriebswege bzw. der Aufbereitungsanlagen.

Beeinträchtigungen der Luftqualität aufgrund verkehrsbedingter Luftschadstoffe sind als gering zu betrachten und finden sich größtenteils entlang der Verkehrsachsen.

5.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist allgemein geprägt durch die intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche lediglich durch kleinere Waldflächen auf ungünstigeren Bodenverhältnissen unterbrochen werden. Insgesamt ist die Hochfläche wenig reliefiert, die verschiedenen kleineren Zuflüsse zur Kyll bzw. zur Nims bilden teilweise eingeschnittene Täler aus. Nach Osten fällt das Gelände in das tief eingeschnittene Kylltal ab. Nach Westen grenzt das flache Nimstal die Grenze der Hochfläche aus. Daran anschließend liegt das Ferschweiler Plateau.

Durch den bestehenden Steinbruch besteht seit einigen Jahrzehnten kleinräumig ein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild, welcher durch die Rekultivierung der bereits abgeschlossenen Teilbereiche relativiert und kompensiert wurde. Im weiteren Umfeld befinden sich weitere Steinbrüche (Entfernung über ca. 3 km).

Großräumig gesehen fand durch den Bau der B51 (ca. 980 m westlich der Erweiterungsfläche Nord) ein umfangreicher Eingriff in das Landschaftsbild statt. Weitere großräumige und wesentliche Eingriffe stellen die Windparks im Bereich Meckel, Idesheim, Gilzem, Welschbillig und Eisennach dar.

Die Erweiterung des Steinbruchs verlängert den bereits bestehenden Eingriff. Wie bereits beim aktuellen Abbaubereich wird auch hier ein umlaufender begrünter Schutzwall bzw. -streifen errichtet, welcher den Eingriff verringert. Weiterhin schafft dieser Schutzwall neue Lebensräume für verschiedene Tierarten und führt zu einer Strukturierung der intensiv landwirtschaftlichen Nutzflächen. Verfüll- und Rekultivierungsarbeiten erfolgen zeitnah nach den Abbauarbeiten, so dass die tatsächlich offene Eingriffsfläche deutlich reduziert ist.

Begleitend und nach Abschluss der Abbauarbeiten wird durch das ausgewogene Rekultivierungskonzept sichergestellt, dass die Eingliederung des Standorts in die Landschaft erfolgt

und die Gelände wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen (siehe **Anlage A6**). Zusätzlich werden Sekundärbiotope für verschiedene Tierarten erhalten und auch neu geschaffen.

Durch die geplante Errichtung eines landwirtschaftlichen Plateaus im Erweiterungsbereich Süd erfolgt ein raumrelevanter Eingriff. Dieser wird durch Bepflanzung der Böschungen mit Sträuchern verringert. Eine entsprechende Fachplanung wird im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.

5.7 Schutzgut Sachgüter, kulturelles Erbe

In der näheren Umgebung des Planungsgebiets befinden sich eine Lagerscheune (ca. 190 m westlich des bestehenden Steinbruchs und Erweiterungsbereich Süd), ein Standort des US-Militärs (ca. 170 m westlich des bestehenden Steinbruchs, ca. 365 m südwestlich Erweiterungsbereich Nord) sowie ein Mobilfunkmast (ca. 17 m nordwestlich des bestehenden Steinbruchs, ca. 90 m südwestlich Erweiterungsbereich Nord). Die genehmigten und bestehenden Minimalentfernungen zu diesen Schutzobjekten werden durch die geplanten Maßnahmen nicht unterschritten. Sämtliche Festlegungen hinsichtlich Abständen bei Sprengungen u.ä. werden auch im Rahmen der Erweiterung berücksichtigt und eingehalten.

Nördlich des Erweiterungsbereichs Nord verläuft in rd. 580 m Entfernung eine NATO-Pipeline. Westlich des Erweiterungsbereichs Süd verläuft eine 20 kV-Leitung (siehe **Anlage A5**). Diese Objekte werden nicht beeinträchtigt.

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine Kulturdenkmäler. Entlang der Wege in der Umgebung befinden sich mehrere Wegkreuze, die nicht beeinträchtigt werden. In einem Waldstück an der L39 sind in der topographischen Karte Grabhügel verzeichnet (ca. 345 m nordwestlich Erweiterungsbereich Nord).

Im Rahmen der Arbeiten wird weiterhin auf evtl. archäologische Funde geachtet. Sämtliche Funde werden den zuständigen Behörden mitgeteilt. Ein evtl. Verlust von Kultur- und Sachgütern wird so vermieden.

5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die vorhandenen und die durch das Vorhaben entstehenden Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander werden in der schutzgutspezifischen Beschreibung und in der Darstellung der Auswirkungen berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass die hier dargestellten Auswirkungen und Beeinflussungen i.d.R. nur temporär während der Betriebsphase auftreten.

Für das Planungsgebiet sind aktuell folgende Beeinflussungen der Schutzgüter untereinander herauszustellen:

- Durch den Steinbruch finden Eingriffe in den Boden und Wasser statt. Der Steinbruch führt zu einer Veränderung der ursprünglichen Topographie und verändert den Abfluss des Oberflächenwassers während der Abbauphase. Die Erweiterung führt ggf. zu einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen.
- Durch die genehmigte Verfüllung erfolgt die Wiederherstellung der ursprünglichen Topographie und der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie auch der ursprünglichen Abflussverhältnisse in wesentlichen Teilbereichen des aktuellen Aktivitätsbereichs.
- Der Boden deckt evtl. geschichtliche Zeugnisse zu und archiviert sie.

- Während der Steinbruchnutzung entstehen temporäre Biotope, z.B. Rohboden und Felsformationen, die durch die Verfüllung teilweise wieder verschwinden.
- Die Verfüllung mit verschiedenen Böden hat keinen Einfluss auf die Vegetationsentwicklung durch Änderung der Standortverhältnisse und diese auf die Ansiedlung von Tierarten, da die ursprünglichen Deckböden des Standortes wiederverwendet werden.
- Durch den Erhalt bzw. die Herstellung von Sonderstrukturen im Rahmen der Verfüllung (u.a. Steilwände, Rohbodenflächen...) kann die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht vollständig wiederhergestellt werden (s.o.).
- Die Herstellung des landwirtschaftlichen Plateaus bedeutet die Möglichkeit einer optimierten landwirtschaftlichen Bearbeitung. Durch die anthropogen geprägte Struktur findet aber ein Eingriff in das Landschaftsbild statt.

Die oben beschriebenen Wechselwirkungen finden am Standort Sölm aufgrund des bestehenden Steinbruchs bereits statt. Durch die Erweiterung des Steinbruchs und die begleitende Verfüllung bleiben diese über einen längeren Zeitraum bestehen.

5.9 Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und/oder Katastrophen

Im Allgemeinen setzen sich die Beschäftigten den üblichen Risiken einer Baustelle aus.

Der Einsatz besonderer Technologien oder die Verwendung unüblicher Stoffe ist nicht vorgesehen.

Risiken sind durch Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, Arbeits- und Betriebsanweisungen sowie anderer Unfallschutzauflagen sowie geeigneter Sicherungsmaßnahmen während der Bauzeiten und des Betriebs auszuschließen.

Auf Basis der bereits seit mehreren Jahren laufenden intensiven hydrogeologischen Untersuchungen am Standort ist nicht zu erwarten, dass durch die Wasserhaltung im Rahmen des vertieften Abbaus nachteilige Auswirkungen auf relevante Schutzgüter auftreten. Auch Auswirkungen auf Flora und Fauna innerhalb von Feuchtbiotopen kann ausgeschlossen werden, aufgrund der großen Tiefe des betroffenen Grundwasserleiters.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist auch beim Auftreten von Starkregenereignissen und damit zusammenhängenden Abflüssen in den Oberflächengewässern (Bedenbach, Talbach, Kyll) keine Beeinträchtigung der Gewässerstruktur zu erwarten, da aufgrund der Zwischenspeicherung des Grundwassers in den Abbaubereichen und die gedrosselten Ableitung der Wässer aus der Grundwasserabsenkung diese Zusatzmenge unerheblich ist.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen, der Abbaubereich ist vor dem Zutritt durch Unbefugte mittels einer Umzäunung geschützt.

Es werden dieselben Verfahren zum Abbau und zur Aufbereitung wie im bisherigen Betrieb verwendet. Diese stellen keine besonderen Risiken dar. Die üblichen Risiken werden wie bisher über entsprechende Anweisungen und Vorschriften an das Betriebspersonal hinreichend berücksichtigt.

6 ALTERNATIVENPRÜFUNG

6.1 Standortalternativen

Im Rahmen der Neufassung der regionalen Raumordnungspläne wurden durch das Landesamt für Geologie und Bergbau Vorschlagsflächen für die Rohstoffsicherungsflächen ausgearbeitet. Innerhalb dieser Flächen ist eine sichere Rohstoffverfügbarkeit gewährleistet. Diese Vorschläge wurden in die Neufassung des regionalen Raumordnungsplans Trier übernommen. Die hier geplanten Erweiterungsflächen liegen vollumfänglich innerhalb dieses Vorranggebiets zur Rohstoffsicherung. Diese Einstufung sichert ebenfalls die Flächenverfügbarkeit.

Die geplante Erweiterung grenzt unmittelbar an den bestehenden Standort an. Die bereits vorhandenen Infrastrukturen können bei der Erweiterung integral weiter genutzt werden und somit Zusatzbelastungen und –eingriffe vermieden. Der Standort Sölm verfügt über einen relativ direkten Anschluss an die Bundesstraße B51.

Der Bereich der geplanten Erweiterung weist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung naturschutzfachlich betrachtet keine hohe Wertigkeit auf. Es befinden sich keine nationalen und internationalen Schutzgebiete innerhalb des Planungsgebiets.

Relevante Trinkwassergewinnungsanlagen sind nicht vorhanden, was zum einen auf die hohe Karbonathärte des Wassers zurückzuführen ist und zum anderen auf die bestehenden Belastungen aus der Landwirtschaft sowie dem ehemaligen Armeeflugplatz Bitburg.

Die Erschließung der Steinbrucherweiterung nördlich und südlich angrenzend an den bestehenden Standort folgt dem Verlauf der geologischen Schichten. Eine Erweiterung in westlicher Richtung wurde geprüft, aber als nicht zielführend verworfen, da dort eine geologische Störung verläuft und der Muschelkalk sich unter mächtigen Keuperschichten befindet, was einen wirtschaftlichen Abbau nicht möglich macht.

Hinsichtlich der Fauna sind Gewöhnungseffekte bei den dort lebenden Tieren zu beobachten und auch weiterhin zu erwarten, was auch die Nutzung des aktuellen Abbaubereichs durch verschiedene Tierarten als Lebensraum deutlich zeigt.

Eine Neuerschließung ohne Verbindung an den bestehenden Standort führt ebenfalls zu einem Flächenverlust (Landwirtschaft und/oder Forstwirtschaft) an anderer Stelle. Zusätzlich kämen dann noch Flächen für Infrastrukturen hinzu und es müsste eine entsprechende verkehrstechnische Erschließung hergestellt werden (s.o.).

Eine Neuerschließung an anderer Stelle innerhalb der Region ist aufgrund der oben genannten Punkte nicht sinnvoll und erstrebenswert bzw. aufgrund fehlender Lagerstättenpotentiale nicht möglich.

6.2 Betriebsalternativen

Alternativen hinsichtlich der Energieversorgung (Eigen-/Fremdversorgung) stehen am geplanten Standort, auch aufgrund der Projektart, nicht zur Verfügung.

Das Lösen des Gesteins ist mittels einer emissionsarmen Kombination aus Gewinnsprengeungen und reißen der Gewinnung mittels Bagger im Abbau vorgesehen.

Der reißen der Abbau ausschließlich mit Bagger führt zu einem höheren Verbrauch an Treibstoffen. Weiterhin führt bei dem reißen der Verfahren der temporäre Einsatz eines Meißelhammers zu einem langanhaltenden gut hörbarem Geräusch, im Gegensatz zum kurzen Detonationsknall einer Sprengung. Weiterhin erfolgt eine weitestgehende Eindämmung des Detonationsknalls durch ausreichende Verdämmung der Bohrlochladung.

Durch den ausschließlichen Einsatz des Meißelhammers verringert sich außerdem die mögliche Abbaumenge sowie die Wirtschaftlichkeit wesentlich. Um die gleiche Abbaumenge wie unter Einsatz von emissionsoptimierten Sprengungen zu gewährleisten wäre eine Erhöhung des Maschineneinsatzes erforderlich, was eine Erhöhung der Emissionen bedingt.

Beim Einsatz von Sprengstoffen besteht die theoretische Gefahr des Streuflugs im Absperrbereich. Die emissionsoptimierten Sprengungen im Steinbruch werden durch ein entsprechendes Fachunternehmen durchgeführt. Die Vermeidung eines eventuellen Streuflugs erfolgt dabei u.a. durch Vermeidung von Überladung der Sprenganlage, ausreichende Endbesatzlänge und Beachtung von Ausbrücken, Klüften usw.

Die temporäre Staubbildung ist bei beiden Abbaufahren ähnlich. Die temporär aufgewirbelten Stäube legen sich innerhalb kurzer Entfernung schnell ab und werden daher i.d.R. nicht in das Umfeld getragen.

7 NULLVARIANTE

Bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie sind gemäß der methodischen Vorgaben die umwelterheblichen Auswirkungen bei der Realisierung des zu prüfenden Vorhabens mit der Nichtrealisierung = Nullvariante zu vergleichen.

Es sind also Prognosen und Bewertungen der Situation im Untersuchungsraum ohne das Vorhaben durchzuführen.

In diesem Fall wird für die Nullvariante ein Restabbau des Natursteins auf der genehmigten Fläche des Steinbruchbetriebs und die Verfüllung entsprechend der genehmigten Rekultivierungsplanung betrachtet.

Ein Ausbleiben der geplanten Steinbrucherweiterung würde dazu führen, dass eine Versorgung durch regionale Natursteinmaterialien in kurzer und absehbarer Zeit nicht mehr sichergestellt werden könnte, da die Abbaukapazität des aktuellen Steinbruchs zum überwiegenden Teil bereits erschöpft ist. Dadurch ergäbe sich die Notwendigkeit eines zeitnah verfügbaren und räumlich nahen Alternativstandorts zum weiteren Abbau von Naturstein. Ein derartiger Standort ist nicht bekannt und könnte auch aufgrund der Dauer der notwendigen Standortsuche (Prospektionsbohrungen usw.) sowie den genehmigungsrechtlich notwendigen Prozeduren nicht in Kürze in Betrieb genommen werden. Die am Standort Sölm vorhandenen Arbeitsplätze würden in absehbarer Zeit verloren gehen.

Durch die vorgesehene Annahme von externen unbelasteten Inert- und Bodenmaterial stellt der Standort Sölm in Zukunft eine langfristige Ablagerungsmöglichkeit für diese Materialien dar. Bei Verzicht auf die geplante Erweiterung und Herstellung der genehmigten Rekultivierung fällt diese Erweiterung der Ablagerungskapazitäten in der Region weg. Der Transport des regional anfallenden unbelasteten Bodenaushubs müsste daher weiterhin auf entfernter liegende Standorte erfolgen.

§ Schutzgut Mensch (Gesundheit, Wohnraumfunktion, Erholung)

Die Nullvariante bedeutet eine kürzere Betriebszeit des Steinbruchs und ein Wegfall des Erweiterungsbereichs zur Ablagerung von externem unbelastetem Bodenaushub. Durch den notwendigen Transport von unbelastetem Bodenaushub von lokalen und regionalen Baustellen zu einem weiter entfernt liegenden genehmigten Ersatzstandort, würde dies zu einer deutlichen Erhöhung und keiner Verminderung der Verkehrsbelastung der umliegenden Ortschaften führen. Lokale und regionale Verkehre zur Rohstoffversorgung und Deponierung bleiben notwendig und unumgänglich.

Die Nullvariante bedeutet ein Wegfall möglicher Immissionen durch den Betrieb des Steinbruchs (Lärm, Staub, Erschütterung).

Die landwirtschaftliche Nutzung würde in den Erweiterungsbereichen wie bisher weiter geführt werden und typische erhebliche Emissionen durch u.a. regelmäßige Bodenbearbeitung produzieren. Die vorgesehene hochwertige Strukturierung und die damit verbundene deutliche Aufwertung der Landschaft blieben aus.

Die Nullvariante bedeutet keine Verlängerung bzw. Wegfall möglicher Beeinträchtigungen der Wege zur Feierabenderholung und der Radwege.

§ Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Nullvariante heißt für die Arten und Biotope im Erweiterungsgelände, dass die bestehenden Lebens- und Nahrungshabitate erhalten bleiben. Allerdings bedeutet das auch, dass das geplante Rekultivierungskonzept für den Gesamtstandort nicht zur Anwendung kommt und demzufolge keine hochwertige Durchstrukturierung der vorhandenen eher strukturarmen Agrarlandschaft stattfinden wird.

Die Nullvariante bedeutet für den aktuellen Abbaubereich und den Infrastrukturbereich eine zeitlich schnellere Durchführung der dort genehmigten Rekultivierung.

Die Nicht-Durchführung der Erweiterungsplanung bedeutet auch eine Begrenzung potentieller Lebensräume in Steilwänden, auf Rohbodenflächen usw. gegenüber den während des Abbaus fortlaufend auftretenden Sekundärlebensräumen im Zuge der Erweiterung.

§ Schutzgut Landschaft

Die Nicht-Umsetzung würde zu einem schnelleren zeitlichen Abschluss der Rekultivierung des Standorts führen und somit zur schnelleren Wiederherstellung des Landschaftsbildes.

Bei Nicht-Umsetzung des Vorhabens bleibt der ausgeräumte Charakter der Landschaft in den Erweiterungsbereichen bestehen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild durch die geplante Herstellung des Plateaus mit Neuanpflanzung von naturschutzfachlich wertvollen Hecken- und Strauchstrukturen würde nicht stattfinden.

§ Schutzgut Boden

Der Boden in den Erweiterungsbereichen würde im Prognosefall erhalten bleiben. Im aktuell genehmigten Steinbruchbereich würden sich über längere Zeiträume wieder neue Bodenhorizonte entwickeln.

§ Schutzgut Wasser

Durch den zügigeren Abschluss der derzeitigen Steinbruchaktivitäten und der damit zusammenhängenden Herstellung von Splitten usw. würde der Wasserbedarf im Zuge der Aufbereitung und Waschung reduziert.

Bei der Nullvariante würden die ursprünglich vorhandenen Abflussverhältnisse nach Abschluss des bisher genehmigten Betriebes ebenfalls wieder hergestellt werden.

Die Abflussverhältnisse innerhalb der Erweiterungsbereiche blieben unverändert und ungestört.

Eine Grundwasserabsenkung würde im Erweiterungsbereich nicht stattfinden und somit auch keine Entnahme von Grundwasser zur Verwendung als Prozesswasser.

§ Schutzgut Klima / Luft

Im Prognosenullfall würde die Dauer möglicher lokaler Staubbelastungen in der näheren Umgebung verringert werden.

§ Schutzgut Kulturgüter

Die Nullvariante bedeutet, dass potentiell vorhandene noch unbekannte archäologische Reste in den Erweiterungsbereichen für Forschungen späterer Generationen im Boden verbleiben würden.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das hinsichtlich seiner Raum- und Umweltverträglichkeit zu untersuchende Vorhaben umfasst die Erweiterung des bestehenden Standorts der Natursteinwerk Burkel GmbH in Sülml.

Die Realisierung des Vorhabens, welches die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorgaben an eine derartige Einrichtung gemäß den aktuellen Gesetzen, Verordnungen und zu beachtenden Vorschriften vollständig umsetzt, ist zur langfristigen Sicherstellung der regionalen und überregionalen Rohstoffversorgung nicht verzichtbar.

Im aktuellen Entwurf des Raumordnungsplans für die Region Trier ist der bestehende Standort sowie die geplante Erweiterung vollumfänglich in einer Vorrangfläche Rohstoffsicherung enthalten. Da dieser Entwurf noch nicht offiziell in Kraft ist, ist die Durchführung einer Raumordnungsprüfung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem aktuellen Planungsstand notwendig.

Für die geplante Erweiterung wurden die bestehenden planerischen Vorgaben aufgeführt. Der aktuelle Zustand der Schutzgüter gemäß § 2 UVPG wurde aufgezeigt. Evtl. Auswirkungen durch das Vorhaben wurden anhand vorhandener Daten auf Basis des aktuellen Planungsstands beschrieben und ggf. notwendige Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

Großräumig bestehen Vorbelastungen durch die zahlreich vorhandenen Windenergieanlagen, die Hoch- und Mittelspannungsleitungen, die stark befahrene und gut ausgebaute Bundesstraße B51, die intensive landwirtschaftliche Nutzung, den ehemaligen Militärflughafen Bitburg und dessen aktuelle Nutzung als Gewerbegebiet sowie die im weiteren Umfeld bestehenden Steinbrüche. Diese Vorbelastungen führen dazu, dass die Empfindlichkeit der meisten Schutzgüter hinsichtlich des geplanten Vorhabens reduziert ist.

Durch die Erweiterung des genehmigten Steinbruchs und die Verfüllung auch mit unbelastetem Inertmassen- und Bodenaushub verlängert sich die Laufzeit und damit auch der Zeitraum der, mit dem Betrieb des Standorts in Zusammenhang stehenden Auswirkungen, für die umliegenden Ortschaften durch Verkehr, Lärm und Staub. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass für die umliegenden Ortschaften Grenzwertüberschreitungen bzgl. Staub, Lärm und Erschütterungen auch weiterhin nicht zu erwarten sind. Die Lenkung des Verkehrs erfolgt, wie bisher, soweit möglich über die L39 auf die B51.

Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Stickoxide in den umliegenden Ortschaften ist nicht zu besorgen, da nicht von einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrsmenge auf den relevanten Straßen durch das Projekt auszugehen ist.

Beeinträchtigungen des Radweges oder anderer, zur Erholungssuche genutzte Feldwege in der Umgebung des Standorts, werden durch die Anlage eines umlaufenden begrünten Schutzstreifens vermindert.

Durch den Gesteinsabbau in den Erweiterungsflächen gehen diese über einen überschaubaren Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung verloren. Im Rahmen der abbaubegleitenden Verfüllung mit unbelastetem Inertmaterial und Bodenaushub sowie der sukzessiven Rekultivierung erfolgt eine geordnete Rückgabe der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung. Die vollständige Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit erfolgt nach einigen Jahren, aufgrund der notwendigen Zeiträume zur Entwicklung des Bodengefüges und des damit zusammenhängenden Wasser- und Nährstoffhaushalt.

Durch den Verlust schützenswerter Biotope innerhalb des Erweiterungsbereichs Süd ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen notwendig. Bei der Planung der entsprechenden Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens werden diese so untereinander abgestimmt, dass Synergieeffekte gefördert werden bzw. evtl. durch Maßnahmen entstehende Konfliktsituation vermieden werden.

Zur Minderung der Auswirkungen der Baufeldräumung auf Tierarten, insbesondere zu den Zeiten von Brut- und Jungenaufzucht sind die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten einzuhalten.

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen von Boden und Wasser sind vor Vorsorgemaßnahmen wie Annahme nur von unbelastetem Inertmaterial und Bodenaushub, Schüttkontrolle, Minderungsmaßnahmen wie ordnungsgemäßer Umgang mit Maschinen und Materialien, Einzäunung als Schutz vor unerlaubten Ablagerungen durch Dritte etc. und Überwachungsmaßnahmen wie z.B. Grundwasserkontrollpegel vorhanden und vorgesehen.

Relevante Auswirkungen durch die notwendige abbaubegleitende Wasserhaltung im Planungsgebiet auf das unterirdische Einzugsgebiet der Nims oder der Kyll sowie auf die Oberflächengewässer (Bedenbach, Keutelbach) bezüglich Qualität und Quantität sind aufgrund der vorliegenden aktuellen Untersuchungen nicht zu besorgen.

Durch die große Tiefe des Grundwasserleiters im Planungsgebiet und der Umgebung werden auch Beeinträchtigungen vorhandene Feuchtgebiete ausgeschlossen. Relevante Trinkwassergewinnungsanlagen sind nicht vorhanden, was zum einen auf die hohe Karbonathärte des Wassers zurückzuführen ist und zum anderen auf die bestehenden Belastungen aus der Landwirtschaft sowie dem ehemaligen Armeeflugplatz Bitburg.

Die Erweiterungsplanung bzw. die damit verbundenen lokalen Staubemissionen wirken sich nicht auf die klimatischen Bedingungen im Umfeld der betroffenen Flächen aus, sondern nur lokal begrenzt auf die Eingriffsflächen selbst.

Durch den Betrieb des Standorts kommt es zu Staubbelastungen durch Sprengungen, Fahrzeugverkehr, das Brechen und Sieben des Natursteins und das Abkippen der angelieferten Materialien. Die Staubbelastungen sind abhängig von der Windrichtung sowie beim Fahrverkehr von den Bodenverhältnissen (trocken / feucht), beschränken sich aber in der Regel auf das nähere lokale Umfeld der Emissionsstelle.

Aufgrund der Veränderungen des Reliefs in die Tiefe ist keine Einsehbarkeit in den Steinbruch gegeben. Das geplante landwirtschaftliche Plateau stellt eine raumwirksame Veränderung dar. Es ist vorgesehen, diese durch die Begrünung der Böschungen mittels naturschutzfachlich hochwertigen Hecken- und Strauchanpflanzungen zu kompensieren.

Unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bei archäologischen Funden und der Vorgaben bzgl. des Mobilfunkmastes ergeben sich durch die Erweiterungsplanung keine negativen Auswirkungen für Kultur- und Sachgüter.

Zusammenfassend können nach Einschätzung der Verfasser und beteiligten Gutachter auf Grundlage der zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Datenbasis und Informationen die Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Steinbruchs sowie die anschließende Verfüllung durch die standortspezifische Planung bzw. durch die vorgesehenen Maßnahmen als vertretbar und kompensierbar eingestuft werden.

Eine konkrete Planung und entsprechend detaillierte Bewertung der Erheblichkeit evtl. Auswirkungen und Festlegung der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Alle Ergebnisse der hier vorgelegten Untersuchung gelten nur für den aktuellen Planungsstand und –detailgrad.

Contern, 20.12.2018



Gabriele KLEIN
Chef de service



Rainer KLÖPPNER
Administrateur délégué

9 ANLAGEN